

3.5 Ausländer- und Asylrecht

Jahrzehntlang galt als Maxime für Zuwanderungs- und Integrationspolitik die politische Festlegung ‚Deutschland ist kein Einwanderungsland‘. Diese Festlegung ist längst überholt. Deutschland ist ein Einwanderungsland. Migrant/innen sind seit Jahren Bestandteil der deutschen Gesellschaft und auch in Zukunft werden Menschen aus anderen Ländern mit einer ausländischer Staatsangehörigkeit nach Deutschland einwandern. Ihre Entscheidung dazu beruht auf den unterschiedlichsten Gründen. Die Tatsache der fortbestehenden Einwanderung muss jedoch im politischen und rechtlichen Bereich berücksichtigt werden. Das in Deutschland geltende Ausländerrecht ist nach wie vor ein Sonderrecht für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Nach wie vor sind vordringlich die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ausschlaggebend für viele ausländerrechtliche Bestimmungen und gerade in den letzten Jahren haben auch die Vorgaben der EU, etwa durch entsprechende Richtlinien, auf das deutsche Asyl- und Ausländerrecht stark zugenommen.

Ausländerrechtliche Verbesserungen, wenn auch noch so klein, wurden von der agah überall, wo möglich war, angestrebt. Die agah setzte sich auch nachhaltig dafür ein, geplante Verschärfungen zu verhindern. Dazu gehörte auch, dass die Position der agah zu ausländerrechtlichen Fragen in vielen Stellungnahmen, Pressemeldungen und Gesprächen zum Thema im Berichtszeitraum immer wieder deutlich gemacht wurde.

Die vielen Anfragen zu unterschiedlichsten Bestimmungen des Zuwanderungsgesetzes, die vielen Sachverhalte und Einzelfälle, über die die agah informiert wird, oder von denen die agah Kenntnis erlangt, sind eine wesentliche Grundlage, um die Auswirkungen gesetzlicher Vorgaben in der Praxis überschauen zu können. Sie sind aber auch ein Indikator dafür, inwieweit die unübersichtliche Materie Ausländerrecht für den/die einzelne/n Betroffene/n noch verständlich und damit Entscheidungen letztlich überhaupt nachvollziehbar sind. Die Einzelanfragen befassten sich überwiegend mit dem Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht. Da das Recht der Europäischen Gemeinschaft in diesem Bereich erheblich an Einfluss gewonnen hat und daraus eine ständige Fortentwicklung resultiert, standen Fragen zu aufenthaltsrechtlichen Anpassungen und Neuerungen deutlich

im Vordergrund (vgl. 3.5.1.1). Aufgrund der Themenvielfalt und des Umfanges sollen die Anfragen an dieser Stelle nicht einzeln erwähnt werden (vgl. auch Kapitel 3.5.1.7 „Anfragen/Einzelfälle“ und 3.6.4 „Staatsangehörigkeitsrecht/Sonstiges“).

Aufenthaltsrechtlich problematische Einzelfälle, die der agah bekannt wurden und die in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausgingen oder die von besonderer menschlicher Tragik und Härte gekennzeichnet waren, wurden an das Hessische Innenministerium weitergeleitet. Dabei gelang es zwar, auf die jeweilige zugrunde liegende, generelle Problematik im ausländerrechtlichen Bereich aufmerksam zu machen. Jedoch konnte nur in einigen, leider nicht allen Fällen, eine Regelung im Interesse der Betroffenen gefunden werden.

Die umfangreichen Aktivitäten der agah in den Jahren 2006 - 2009 auf dem Gebiet des Ausländerrechts und die vielfältigen Erfahrungen, die dabei gewonnen wurden, sind letztendlich in das agah-Aktionsprogramm „Integration“ eingeflossen. Die Forderungen nach politischen Aktivitäten im Hinblick auf das Ausländerrecht richten sich auf politische Aktivitäten, mit denen Zuwanderung positiv gewürdigt und auch im aufenthaltsrechtlichen Bereich gefördert wird, etwa

- politische und rechtliche Schritte, um eine Rücknahme der Verschärfungen im Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht, die durch das „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ eingeführt wurden, zu erreichen und
- eine Initiative, um das Aufenthalts-, das Asylverfahrens-, das Asylbewerberleistungs- und das Staatsangehörigkeitsrecht zugunsten der Betroffenen zu ändern.

3.5.1 Aufenthaltsgesetz

Die geänderten gesellschaftlichen Situationen und Erfordernisse machen eine geänderte, modernere ausländerrechtliche Gesetzgebung erforderlich, die geeignete Rahmenbedingungen schafft und die die kontinuierliche Fortentwicklung aufgrund der Europäisierung des Ausländer- und Asylrechts aufnimmt und umsetzt.

Vor diesem Hintergrund trat 2005 das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) in Kraft, das die Einwanderung in die Bundesrepublik Deutschland regelt. Das Zuwanderungsgesetz (ZuWG) beinhaltet in Artikel 1 des Zuwanderungsgesetzes das Aufenthaltsgesetz, mit dem das frühere Ausländergesetz von 1990 ersetzt wurde. Ferner findet sich in Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes die Neufassung des Freizügigkeitsgesetzes für EU-Bürger.

Mit dem Aufenthaltsgesetz war die Systematik der Aufenthaltstitel überarbeitet worden. An Stelle der früheren Bezeichnungen Aufenthaltserlaubnis, -bewilligung, -befugnis und -berechtigung traten die beiden Aufenthaltstitel Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz ist stets befristet und an einen bestimmten Zweck gebunden, die Niederlassungserlaubnis ist immer unbefristet und auflagenfrei. Durch diese Maßnahme sollte zwar die Übersicht hinsichtlich Aufenthaltstitel und die damit einhergehenden Voraussetzungen und Folgen verbessert werden. Diese Situation wurde im Berichtszeitraum, nicht allzu lange nach der Einführung von Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis, durch die Hinzunahme eines zweiten unbefristeten Aufenthaltstitels, der „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ bereits wieder verändert (vgl. 3.5.1.1).

Im Aufenthaltsgesetz 2005 war für eine Aufenthaltserlaubnis weiterhin eine strenge Zweckbindung vorgesehen worden, weshalb im Aufenthaltsgesetz eine Vielzahl verschiedener Aufenthaltszwecke enthalten sind. Je nach Aufenthaltszweck sind zahlreiche Abstufungen und Unterschiede in der rechtlichen Stellung der Betroffenen vorgesehen. Die Regelungen und Rechtsfolgen für die einzelnen Gruppen unterscheiden sich. Als Aufenthaltszweck gelten zum Beispiel Familiennachzug, Studium oder Erwerbstätigkeit. Zu den Neuerungen im Bereich der Erwerbstätigkeit gehörte auch, dass Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsgenehmigung in einem gemeinsamen Verwaltungsakt erteilt werden, d.h. das bisherige getrennte Genehmigungsverfahren wurde durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Hochqualifizierten Arbeitnehmer/innen kann sogar von Beginn an eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Hochqualifiziert sind nach der

Legaldefinition des Aufenthaltsgesetzes Wissenschaftler, Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion oder Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung beziehen. Auch hier traten im Berichtszeitraum Änderungen ein, beispielsweise wurde der Aufenthaltswitz „Forscher“ hinzugefügt (vgl. 3.5.1.1).

Gründe für diese Änderungen waren eine Evaluation des Zuwanderungsgesetzes und eine erforderliche Anpassung der nationalen Gesetzgebung an elf Richtlinien, die im Zeitraum von November 2002 bis Dezember 2005 von der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts bzw. zum Aufenthaltsrecht der Unionsbürger erlassen worden waren. Acht der genannten Richtlinien beziehen sich auf das Ausländer- und Freizügigkeitsrecht, drei Richtlinien betreffen den Asylbereich. Das Faltblatt „Wissenswertes zum Zuwanderungsgesetz“ aus der Broschürenreihe „Wissenswertes zum ...“, das anlässlich des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes erstmalig aufgelegt worden war, wurde in den Sprachen Deutsch und Türkisch daher im September 2007 aktualisiert und an alle Ausländerbeiräte, agah-Delegierten und sonstige Interessierte verteilt. Zusätzlich wurde es auf der Internet-Homepage der agah eingestellt und erreichte vermutlich einen sehr hohen Personenkreis (vgl. auch Kap. 5.4 Publikationen).

3.5.1.1 Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

Auf die anstehenden Änderungen im - damals im Entwurf vorliegenden - Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union reagierte die agah am 13.03.2007 mit einer Pressemitteilung und rügte darin die Einigung der Berliner Koalition als völlig unzureichend und verband dies mit Kritik an der geplanten Verschärfung des Ausländer- und Einbürgerungsrechts.

Am 20.03.2007 lehnten die hessischen Ausländerbeiräte in einer Resolution, die in Rüsselsheim beschlossen wurde, die beabsichtigten Änderungen nochmals nachdrücklich ab und führten dazu auf, dass

durch Restriktionen Integration weder verbessert, noch gefördert wird (Beschluss 07007). Als besonders fragwürdig wurden die im Gesetzentwurf enthaltenen Einschränkungen beim Ehegattennachzug angesehen. Für den Ehegattennachzug sollte für beide Partner ein Mindestalter von 18 Jahren verbindlich sein und die/der Nachziehende sollte bereits im Herkunftsland Deutschkenntnisse erwerben und vor der Einreise nachweisen. Es wurde seitens der hessischen Ausländerbeiräte dazu ausgeführt, dass im Ergebnis dadurch künftig in vielen Fällen der Familiennachzug verhindert und der grundgesetzliche Schutz von Ehe und Familie untergraben werde. Schon jetzt sei absehbar, dass nicht in allen Herkunftsländern und wohnortnah ein geeignetes Angebot an Deutschkursen vorhanden oder allgemein zugänglich sei. Ein garantierter Zugang werde letztlich nur finanziell gut gestellten Personen gelingen. Damit würden wirtschaftlich starke Migrant/innen beim Familiennachzug bevorzugt und Diskriminierung zugelassen. Die geplante Änderung werde lediglich weiter zur Verunsicherung auch unter den bereits in Deutschland lebenden Migranten führen und Vorbehalte gegenüber Ausländern verstärken.

Auch die weitere Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen wurde in dieser Resolution von den Beiräten strikt abgelehnt. Einbürgerung müsse erleichtert und nicht verschärft werden. Schon jetzt seien die Einbürgerungszahlen rückläufig, ganz im Gegensatz zu dem politischen Willen der demokratischen Parteien. Die bisherige Regelung für unter 23-jährige, deren Einbürgerung auch dann möglich ist, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können, müsse beibehalten werden. Nicht zuletzt verlangten die Beiräte eine deutliche Verbesserung der Situation langjährig Geduldeter. Unabdingbar sei es, den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis anstelle von Duldungen zu erteilen. Faktisch sei diese Gruppe bereits integriert. Jetzt gelte es, den rechtlichen Schwebestand, in dem sie sich befinden, zu beenden und ihnen für ihr weiteres Leben eine zuverlässige Perspektive zu geben.

Das Aufenthaltsgesetz, seine Inhalte und die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union waren im Berichtszeitraum Gegenstand diverser Presseinformationen und Interviews, in denen die agah die Verschärfungen des Zuwanderungs- und Einbürgerungsrechts als integrationsuntauglich und vom Geist der Abwehr geprägt bezeichnete, so am:

- 26.02.2007: Interview Radio FFH, Thema: Verschärfung des Zuwanderungsgesetzes
- 28.03.2007: Pressemitteilung: Zuwanderungsrecht „Massive Kritik der Ausländerbeiräte an Verschärfung des Zuwanderungs- und Einbürgerungsrechts“; Beschluss der Bundesregierung: integrationsuntauglich und vom Geist der Abwehr geprägt/Bleiberechtsregelung ist eine Mogelpackung
- 28.03.2007: „Kabinettsbeschluss zum Zuwanderungsrecht“, Live-Interview mit Reuters TV, agah-Geschäftsstelle
- 04.03.2007: Einbürgerung und Zuwanderungsrecht, Studio-gast, TGRT-EU
- 14.06.2007: Pressemitteilung: Zuwanderungsänderungsgesetz „Ausländerbeiräte kritisieren massive Verschärfungen im Ausländerrecht“; Integrationsfeindlich und vom Abwehrgeist geprägt/Rolle rückwärts statt zukunftsorientiert

In einem Gespräch am 10.05.2007 mit Innenminister Volker Bouffier, in Schreiben an alle Bundestagsfraktionen am 04.04.2007 und in einem Schreiben an den Hessischen Innenminister Volker Bouffier, in dem auf das Gespräch am 10.05.2007 Bezug genommen wurde, wurden die kritische Sichtweise und die Bedenken der agah und der hessischen Ausländerbeiräte umfassend dargestellt.

Dabei verkannte die agah nicht, dass die Verpflichtung zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft Anpassungsbedarf mit sich bringt. Die bundesrepublikanische Umsetzung der aufenthalts- und asylrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union sollte die Situation der Migrant/innen im Ergebnis jedoch verbessern und nicht Ausgrenzung und Abschottung fördern.

Zu begrüßen war aus der Sicht der agah deshalb, dass in die Änderungen auch eine gesetzliche Altfallregelung Eingang gefunden hatte, die eine deutliche Verbesserung der Situation langjährig Geduldeter mit sich brachte. Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anstelle der bisherigen Duldungen erhalten sie für ihr weiteres Leben eine zuverlässige Perspektive. Allerdings führt die im Entwurf des § 104a enthaltene Festlegung auf einen mindestens sechs- bzw. achtjährigen ununterbrochenen geduldeten oder gestatteten Aufenthalt bzw. Auf-

enthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu einer unnötigen Einschränkung des begünstigten Personenkreises.

Das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (auch „Richtlinienumsetzungsgesetz“) wurde im August 2007 verabschiedet. Im Einzelnen traten folgende Neuregelungen in Kraft:

- ☞ I. Neuer unbefristeter Aufenthaltstitel gemäß § 9a Aufenthaltsgesetz für Drittstaater: Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (vgl. im Einzelnen 3.5.1.3.1).
- ☞ II. Geänderte Voraussetzungen für den Ehegattennachzug (vgl. im Einzelnen 3.5.1.3.2).
- ☞ III. Änderungen im Bereich Einbürgerung (vgl. im Einzelnen 3.6).
- ☞ IV. Sanktionsmöglichkeit bei Nichtteilnahme an einem Integrationskurs (vgl. im Einzelnen 3.5.1.8).
- ☞ V. Erweiterung der bestehenden Gründe für eine Ermessensausweisung, § 55 AufenthG (vgl. im Einzelnen 3.5.1.4).
- ☞ VI. Altfallregelung, §§ 104a, 104 b AufenthG (im Einzelnen siehe „Altfallregelung“, 3.5.1.5).

Den Ausländerbeiräten und Delegierten der agah wurden die Neuerungen in vielfältiger Weise vermittelt. In einem Interview in der Hessenschau des Hessischen Rundfunks, Fernsehen, wurde am 04.09.2006 von der agah zum Thema „Anti-Terror-Datei“ Stellung bezogen. Während vieler Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Fachtagungen und Sitzungen waren Vertreter/innen des agah-Vorstandes bzw. der Geschäftsstelle präsent. Es handelte sich dabei um die folgenden Termine:

- 18.03.2006: „Eheschließungen von und mit MigrantInnen/Flüchtlingen“, Fortbildung, Frankfurt. Veranstalter: Amnesty International, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V., Hessischer Flüchtlingsrat, Zentrum Ökumene der EKHN in Kooperation mit dem Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V.
- 24.03.2006: „Ein Jahr neues Zuwanderungsgesetz - eine Bilanz“, Podiumsdiskussion, Gießen. Veranstalter: AB Gießen

- 20.05.2006: „Aktuelle Entwicklungen des Aufenthaltsrechts“, Seminar, Erfurt. Veranstalter: Gesellschaft für Ausländer- und Asylrecht
- 18.11.2006: „Die Familien- und Daueraufenthaltsrichtlinie“, Fortbildungsveranstaltung, Mannheim. Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des DAV
- 27.01.2007: „Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2007 - Integration durch Gesetz?“, Tagung, Stuttgart-Hohenheim. Veranstalter: Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- 02.07.2007: „Internationales Personalmanagement - Theorie und Praxis“, Together in Hessen -Tagung, Bad Nauheim. Veranstalter: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
- 05.09.2007: „Das Zuwanderungsgesetz-Änderungsgesetz“, Fortbildung, Erfurt. Veranstalter: Landesausländerbeauftragte Thüringen
- 25.09.2007: „Neuregelung im Zuwanderungsrecht“, Podiumsdiskussion, Limburg, Veranstalter: Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V.
- 17.10.2007: AB Wiesbaden, Sitzung mit Referat zum Zuwanderungsänderungsgesetz
- 15.11.2007: Aktuelle Themen im Ausländer- und Flüchtlingsrecht: „2. Änderungsgesetz“, Fortbildung, Mainz. Veranstalter: Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Weiterbildungszentrum
- 17.11.2007: „Das Zuwanderungsgesetz-Änderungsgesetz“, Fortbildung, Frankfurt. Veranstalter: Amnesty International, Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V., Hessischer Flüchtlingsrat, Zentrum Ökumene der EKHN
- 08.12.2007: „Erste Erfahrungen mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz“, Seminar, Stuttgart. Veranstalter: GefAA Gesellschaft für Ausländer- und Asylrecht e. V.
- 12.12.2007: Ausländerbeiräte des Main-Taunus-Kreises, „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“, Veranstaltung, Hofheim
- 17.12.2007: AB Rödermark, „Zuwanderungsänderungsgesetz“,

Vortrag, Rödermark

- 26.01.2008: „Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2008“, Veranstaltung, Stuttgart-Hohenheim. Veranstalter: Caritasverband der Diözese Rottenberg-Stuttgart
- 27.09.2008: „Frauen und Aufenthaltsrecht“, Fachtagung, Darmstadt. Veranstalter: agah, hlz
- 05.03.2009: Ausländerbeirat Bensheim, Vortrag zum Internationalen Erbrecht Türkei, Bensheim
- 05.05.2009: „Integrationskurse - und nun?, Fachtagung, Veranstalter: Hessische Landeszentrale für politische Bildung, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hessen, iaf-Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Gießen
- 23.10.2009: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, Geschichte eines Grundrechts, Tagung, Veranstalter: Hessisches Landeszentrale für politische Bildung (HLZ), Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Diakonie in Hessen und Nassau, Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Akademisches Zentrum Rabanus Maurus, Amt für Multikulturelle Angelegenheiten, Amnesty International, Frankfurt
- 04.11.2009: „Flüchtlinge und Migranten beraten“ - Humanitäres Aufenthaltsrecht, Bleiberechtsregelung, Freizügigkeitsrecht, Tagung, Veranstalter: Der Paritätische Gesamtverband, Frankfurt
- 05.-06.11.2009: „Flüchtlinge und Migranten beraten“ Humanitäres Aufenthaltsrecht, Bleiberechtsregelung, Freizügigkeitsrecht, Tagung, Veranstalter: Der Paritätische Gesamtverband, Frankfurt
- 21.11.2009: „Neuere Entwicklungen im Ausländerrecht“, Seminar, Veranstalter: Gesellschaft für Ausländer- und Asylrecht
- 23.11.2009: „Bleibe Recht - Praxis und Perspektiven der Altfallregelung nach §§ 104a,104b Aufenthaltsgesetz“, Tagung, Veranstalter: Amnesty International, Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V., Hessischer Flüchtlingsrat, Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, Rechtshilfekomitee Frankfurt, Zentrum Ökumene der EKHN, Frankfurt

Fragen aktueller Integrationspolitik wurden von Vertreter/innen der agah zudem in einem Gespräch mit Mürvet Öztürk, MdL, Bündnis 90/DIE GRÜNEN am 25.06.2009 und mit dem Hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa, Jörg-Uwe Hahn am 29.07.2009 diskutiert.

Teile des agah-Vorstandes und eine Mitarbeiterin der agah-Geschäftsstelle nahmen im Berichtszeitraum auch kontinuierlich am Anwaltstreffen des Flüchtlingsrates Wiesbaden teil. Diese Treffen bieten Gelegenheit zur Erörterung juristischer Sichtweisen und zum Meinungsaustausch und fanden statt am: 27.11.2006, 05.02.2007, 26.03.2007, 04.06.2007, 03.09.2007, 22.10.2007, 03.12.2007, 28.01.2008, 19.05.2008, 25.08.2008, 03.11.2008, 26.01.2009, 02.03.2009 und 02.11.2009.

3.5.1.2 Visavorschriften für Nicht-EU-Bürger/innen

Die agah hatte sich im Jahr 2002 mit den Modalitäten der Visapflicht für in der Schweiz legal lebende Ausländer befasst. Leider hatten die damaligen Bemühungen der agah nicht zu einer Verbesserung der Situation geführt. Umso erfreulicher war es deshalb, dass im September 2006 eine Änderung in diesem Bereich zu verzeichnen war: Die EU entschied, die Visumpflicht für die Durchreise bei denjenigen Drittstaatsangehörigen aufzuheben, die legal in der Schweiz oder in Liechtenstein leben und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis eines dieser beiden Länder sind. Mit der Anerkennung dieser Aufenthaltserlaubnisse wurde die Durchreise durch die EU vereinfacht. Die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten darf allerdings nicht länger als fünf Tage dauern. Die Bestimmungen sind außerdem nicht anwendbar in Großbritannien und Irland sowie in Dänemark nur dann, wenn Dänemark die Regelung noch ausdrücklich umsetzt. (Fundstelle: Amtsblatt der EU, L 167, S.8 ff). Die Ausländerbeiräte wurden durch ein Anschreiben darüber informiert und die Neuerung auch auf der agah-Internetseite bekannt gemacht.

Die Visabestimmungen für Drittstaater standen ebenfalls im Mittelpunkt eines Sachverhalts, der Anfang des Jahres 2008 seitens des Ausländerbeirats Hofheim an die agah herangetragen wurde. Klärungsbedürftig war die Frage, ob ein albanischer Staatsangehöriger, der in Italien lebt, eine italieni-

sche Aufenthaltserlaubnis besitzt und dessen Ehefrau die deutsche Staatsangehörige besitzt, für die Einreise und den anschließenden Aufenthalt mit seiner Frau in Deutschland ein Visum einholen muss. Die agah wandte sich in dieser Angelegenheit zunächst an das Hessische Innenministerium. Allerdings wurde die agah kurz danach vom Ausländerbeirat Hofheim informiert, dass es sich überhaupt nicht um ein verheiratetes Paar handelte. Die deutsche Staatsangehörige hatte ihren Partner stets als ihren Mann bezeichnet und damit einen unzutreffenden Eindruck vermittelt. Die Auffassung der zuständigen Ausländerbehörde, der Betroffene solle ausreisen und nach Einholung des Visums zurückkehren, erwies sich damit als richtig.

3.5.1.3 Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln

Mehrere Anfragen, mit denen die Geschäftsstelle im Berichtszeitraum beschäftigt war, richteten sich auf die Voraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels und die erforderlichen Bearbeitungszeiten seitens der Behörden. Insbesondere letztere stellten für die Betroffenen oftmals ein Problem dar.

Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis wird unter anderem verlangt, dass der Lebensunterhalt des Antragstellers gesichert ist. Der Lebensunterhalt muss dabei einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden (§ 2 Abs.3 AufenthG). In einem Einzelfall verunsicherten die Berechnungsmodalitäten zur Sicherung des Lebensunterhalts die Betroffenen. Sie konnten die Berechnung, die die Ausländerbehörde diesbezüglich vorgenommen hatte, nicht nachvollziehen. Ihnen wurde die grundsätzliche Berechnungsmethode erläutert.

Von einem Mitglied des Ausländerbeirats Fulda wurde gerügt, dass bei der Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen, die vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels erforderlich sind, lange Bearbeitungszeiten bestehen. Er wandte sich deshalb an den agah-Vorstand. Dem Thema wurde vom Vorstand der agah eine sehr hohe Wichtigkeit beigemessen und weiter verfolgt. Als ersten Schritt führten Teile des agah-Vorstands im Februar 2009 ein Gespräch mit einem Vertreter

des Hessischen Landeskriminalamtes (LKA), Leiter Abteilung 5 - Polizeilicher Staatsschutz, in dem sie die langen Bearbeitungszeiten bei der Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen beanstandeten. Der agah wurden in diesem Termin die Vorgehensweise des LKA bei den Sicherheitsüberprüfungen dargestellt und erläutert, dass aufgrund diverser gesetzlicher Änderungen, die nun stets Sicherheitsüberprüfungen erforderlich machen, ein erheblich größerer Arbeitsanfall zustande kam. Dies habe trotz interner Maßnahmen zu den bekannten Wartezeiten geführt. Allerdings seien technische Verbesserungen eingeführt worden, als auch die Zuweisung neuer Stellen erfolgt, so dass eine Abarbeitung der Rückstände nun konsequent erfolgen könne. Diese Angaben wurden zudem in einer Mitteilung des HMdLuS vom 04.02.09 schriftlich bestätigt. Der Ausländerbeirat Fulda und speziell das anfragende Mitglied wurden hierüber informiert. Da weitere Beschwerden zu diesem Thema die agah nicht erreichten, kann davon ausgegangen werden, dass die angekündigten Verbesserungen im Bereich der Wartezeiten bei Sicherheitsüberprüfungen Wirkung gezeigt haben.

Vor diesem Erfahrungshintergrund setzt die agah sich im Aktionsprogramm „Integration“ trotz Besserung bei den Bearbeitungszeiten für Transparenz ein, um die große Verunsicherung im Hinblick auf Sicherheitsüberprüfungen abzubauen oder zu verhindern. Begriffe wie „Terrorismusknähe“ oder „Terrorismusbezug“ sollen überprüft, eindeutig definiert und verständlich gemacht werden. Einem Generalverdacht gegenüber Personen, die z.B. Mitglieder in als gemeinnützig anerkannten und durch deutsches Recht zugelassenen Vereinen sind, muss entgegengewirkt werden.

Gemäß der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) C-524/06 darf ein Ausländerregister nur solche personenbezogenen Daten enthalten, die zur Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften unbedingt erforderlich sind. In diesem Urteil des EUGH wird ausgeführt, dass die Verarbeitung und Speicherung der Daten von Unionsbürger/innen zu statistischen Zwecken oder zur Bekämpfung von Kriminalität in einem Ausländerregister gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt. Die agah nahm dies zum Anlass, im Februar 2009 eine Anfrage an das Hessische Innenministerium zu richten, welche Verfahrensweise im Hinblick auf die entsprechenden Daten von Unionsbürger/innen vorgenommen werde. Da die Bundesregierung jedoch noch das weitere Vorgehen prüfte, was ein Abwarten der

Bundesländer nach sich zog, war zu diesem Zeitpunkt die Klärung der Frage nicht möglich.

Initiiert durch die AG "Interreligiöser Dialog" rückte im Jahr 2009 das Thema "jüdische Einwanderer" in den Fokus. Ein AG-Mitglied hatte darauf aufmerksam gemacht, dass Einwanderer aus der Ukraine zu einem großen Teil jüdischer Abstammung seien. Ein Teil der jüdischen Einwanderer bestehe aus Atheisten, ein anderer Teil gehöre einem anderen Teil als dem Judentum an, überwiegend dem Christentum. Insgesamt werde in Deutschland die Definition Jude zu sein an die Zugehörigkeit zur jüdischen Religion geknüpft. Insbesondere beim Aufnahmeverfahren der Bundesrepublik Deutschland werde dadurch der einreiseberechtigte Personenkreis in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Eine Recherche ergab, dass das „geregelte Aufnahmeverfahren“ für jüdische Zuwanderer, das vom 15. Februar 1991 bis 2005 galt, regelte, dass ausreisewillige jüdische Personen einen Aufnahmeantrag in der deutschen Auslandsvertretung ihres Heimatlandes stellten. Hierbei waren Personen zuwanderungsberechtigt, die nach staatlichen Personenstandsurkunden selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen. In den Staaten der ehemaligen Sowjetunion gilt - anders als in Deutschland - jüdisch als Nationalität im Sinne von Volkszugehörigkeit.

Seit 2005 gelten wesentlich strengere Aufnahmevoraussetzungen. Zu den Bedingungen gehören seitdem u.a., dass die/der jüdische Emigrant/in jüdischer Nationalität ist oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammt und sich zu keiner anderen als der jüdischen Religion bekennt. Ferner muss eine Aufnahmemöglichkeit in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet bestehen.

Politischer Hintergrund für die - seit 2005 geänderten - Aufnahmevoraussetzungen ist, dass nach der Halacha, dem jüdischen Religionsgesetz, die Frage, wer Jude ist, eindeutig geregelt ist: Dies sind Personen mit einer jüdischen Mutter oder Personen, denen ein Rabbinatsgericht eine Konversion zum Judentum gestattet hat. Das schließt diejenigen aus, die väterlicherseits jüdischer Abstammung sind. In den Staaten der ehemaligen Sowjetunion gilt aber (anders als in Deutschland) - nur von der Nationalität her betrachtet - auch der

als Jude, der einen jüdischen Vater hat. Die letzteren können durchaus eine andere als die jüdische bzw. keine Religionszugehörigkeit haben. Die Bestimmungen der Staaten der ehemaligen Sowjetunion sehen wie oben ausgeführt „jüdisch“ auch im Sinne von Volkszugehörigkeit vor. Dies lässt dann ggf. auch ein Auseinanderfallen von Nationalität und Religionszugehörigkeit zu.

Die Zahl der im Flüchtlingskontingent eingereisten Personen liegt inzwischen bei mindestens 150 000. Die Zahl der Neuaufnahmen in die Jüdischen Gemeinden betrug im gleichen Zeitraum jedoch nur etwa 60 000 Personen, denn die Einwanderung nach Deutschland folgte vor 2005 nicht dem Religionsgesetz. Ein großer Teil der Zuwanderer ist demnach nicht Mitglied der jüdischen Gemeinden. Nicht in jedem Fall wird die jüdische Definition erfüllt und jüdische Gemeinden nehmen keine Nichtjuden als Mitglieder auf. Da seit 2005 aber die Aufnahmebereitschaft einer jüdischen Gemeinde verlangt wird, kann nicht mehr aufgenommen werden, wer etwa lediglich jüdischer Nationalität ist. Jüdische Gemeinden kontrollieren im übrigen nach ihren eigenen Darstellungen nicht, wer in die Synagoge geht.

In Dokumenten der früheren Sowjetunion werde „jüdische Nationalität“ eingetragen. Diese Übersetzung sei aber nicht ganz korrekt, es müsse vielmehr „jüdische Volkszugehörigkeit“ heißen.

Die Mitglieder der AG „Interreligiöser Dialog“ baten darum, eine Anfrage an das zuständige Ministerium zu richten, um Zahlen dazu zu erhalten, wie viele Anträge jüdischer Zuwanderer aus Staaten der früheren Sowjetunion auf Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland gestellt wurden und in wie vielen Fällen es aus welchen Gründen ggf. zu einer Ablehnung kam. Einigkeit bestand darüber, dass die Handlungsfelder der agah sich letztlich auf ein möglicherweise diskriminierendes Zulassungsverfahren beschränken müssen.

Die angeforderten Statistiken des BAMF bezüglich der jüdischen Migration nach Deutschland zeigten auf, dass es seit der Gesetzesänderung in 2005 zu offensichtlichen Einschnitten beim Zuzug jüdischer Migrant/innen kam, welche sich in den rückläufigen Zahlen der Migrant/innen widerspiegeln.

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens bestand in der AG

“Interreligiöser Dialog“ der Wunsch, sich nochmals an den Bundesinnenminister zu wenden. Dieser Bitte entsprach die agah gern mit einem Schreiben an den Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière am 16.11.2009, in dem die oben bereits erläuterte Problemlage dargestellt wurde. Eine Änderung des Aufnahmeverfahrens der Bundesrepublik Deutschland für jüdische Migrant/innen ließ sich im Ergebnis im Berichtszeitraum nicht erreichen.

3.5.1.3.1 Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Dieser Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige ist ein zweiter, unbefristeter Aufenthaltstitel. Er wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen und richtet sich demnach nur an Personen, die dem Aufenthaltsgesetz unterliegen. Er betrifft weder Unionsbürger/innen, noch deren Familienangehörige, auch wenn diese Familienangehörigen selbst Drittstaater sind.

Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, sind Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt-EG gleichgestellt.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gemäß § 9a AufenthG sind:

1. Aufenthaltszeit

Ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet mit einem Aufenthaltstitel seit fünf Jahren. Auf die erforderlichen Aufenthaltszeiten werden auch die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte angerechnet.

2. Sicherung des Lebensunterhalts

Feste und regelmäßige Einkünfte, die ausreichen, um den eigenen Lebensunterhalt und den Unterhalt der gesamten im Bundesgebiet lebenden Familie sichern zu können, das heißt, unabhängig von Sozialhilfeleistungen leben zu können.

Zusätzlich zu den Legaldefinitionen, die in § 2 AufenthG unter anderem für die Begriffe: Erwerbstätigkeit oder Lebensunterhalt genannt sind, ist beim Daueraufenthalt-EG noch zusätzlich in § 9c AufenthG eine Definition für „feste und regelmäßige Einkünfte“ aufgenommen worden.

3. Weitere Voraussetzungen

- ☞ Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- ☞ Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.
- ☞ Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dürfen der Erteilung nicht entgegenstehen.
- ☞ Ausreichender Wohnraum.

4. Nichtanwendbarkeit/ Ausschluss

- ☞ Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG kann an bestimmte Personengruppen nicht erteilt werden.
- ☞ Flüchtlinge oder Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bzw. wenn ein entsprechender Antrag darauf gestellt wurde, Diplomaten oder Personen mit nur vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland sind ausgeschlossen.

5. Vorteil der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, Mobilitätsrecht

- ☞ Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG begründet das Recht auf Aufenthalt in anderen Mitgliedsstaaten (gemäß Art. III der Daueraufenthaltsrichtlinie).
- ☞ Daueraufenthaltsberechtigte aus einem anderen EU-Land, die nach Deutschland zuziehen, haben in Deutschland Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 38 a AufenthG), jedoch nicht auf eine Arbeitserlaubnis.

6. Beendigung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Der Daueraufenthalt-EG erlischt

- ☞ nach 12 Monaten Aufenthalt außerhalb der EU.
- ☞ nach sechs Jahren Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, der die Richtlinie anwendet.

- ☞ wenn in einem anderen Mitgliedsstaat der EU die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erteilt wird (Transfer der Rechtsstellung).

Viele Anfragen im Berichtszeitraum betrafen den neu eingeführten, zweiten unbefristeten Aufenthaltstitel „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“, denn mit Erlass vom 26.01.06, also noch vor dem Inkraft-Treten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, hatte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Richtlinie 2003/109/EG umgesetzt und in Hessen lebenden Ausländer/innen frühzeitig die Erteilung von Aufenthaltstiteln mit dem Zusatz „Daueraufenthalt-EG“ ermöglicht. Dieser Aufenthaltstitel wird auf Antrag an Berechtigte erteilt und ihnen wird damit die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten verliehen. Allerdings kann nicht jeder Ausländer, der nach dem Aufenthaltsgesetz eine Niederlassungserlaubnis erhalten kann oder hierauf einen Anspruch hat, auch die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangen. Vielmehr sind eine Vielzahl von Voraussetzungen dafür zu erfüllen und insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts des Antragstellers stellte auch in diesem Zusammenhang eine hohe Hürde dar (vgl. auch 3.5.1.1).

Kernpunkt mehrerer an die agah gerichteter Anfragen war deshalb auch die Situation derjenigen ausländischen Staatsangehörigen, die selbst kein Einkommen beziehen, deren Unterhalt aber durch den Ehegatten sicher gestellt wird, denn insoweit wurde seitens der Ausländerbehörden zunächst die Auffassung vertreten, dass nur eigene Einkünfte des Antragstellers hierfür ausreichend seien.

Die agah wandte sich zur Klärung daraufhin mit einer Anfrage an die Europäische Kommission, die in ihrem Antwortschreiben zum Ausdruck brachte, dass die Mitgliedsstaaten bei der Beurteilung der verlangten festen und regelmäßigen Einkünfte auch die Art dieser Einkünfte berücksichtigen müssten. Sofern es sich bei den Einkommen der unterhaltsleistenden Ehepartner ihrer Art nach um feste, regelmäßige und ausreichende Einkünfte für die Drittstaatsangehörigen handele, könne die geforderte Bedingung erfüllt sein. Die agah leitete diese Mitteilung an das HMdIS weiter, das die Stellungnahme der EU-Kommission zum Anlass nahm, das BMI um Stellungnahme zu bitten. Nachdem wiederum eine Stellungnahme des BMI eingegangen war, wurde ein ergänzender Erlass an die hessischen Ausländerbe-

hörden gerichtet. Dieser Erlass vom 02.03.07 beinhaltete, dass die Richtlinie 2003/109/EG nicht vorsieht, dass der Drittstaatsangehörige seinen Lebensunterhalt und seine Unterhaltspflichten durch „eigene“, feste und regelmäßige Einkünfte erwirtschaften muss. Vielmehr sei es ausreichend, dass er zur Sicherung des Lebensunterhalts über ausreichende Einkünfte verfügt. Einkünfte des Ehegatten des Drittstaatsangehörigen können daher miteinbezogen werden, wenn das Vermögen des Ehegatten neben der Sicherung seines eigenen Lebensunterhalts auch zur Erfüllung seiner Unterhaltspflichten dient.

Der Aufenthaltstitel „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union im September 2007 in das Aufenthaltsgesetz eingeführt (§ 9a AufenthG). Dieser Aufenthaltstitel, seine speziellen Voraussetzungen und Vorteile standen im Mittelpunkt der Sitzung der AG „Recht“ am 15.10.2007, in der sich die Teilnehmer/innen anhand einer schriftlichen Vorlage mit den Besonderheiten der Bestimmung des § 9a AufenthG auseinandersetzen.

3.5.1.3.2 Ehegattennachzug

Die bereits bisher gültigen Voraussetzungen für den Ehegattennachzug gemäß §§ 27 ff AufenthG, etwa ein bestimmter Aufenthaltstitel oder Wohnraumnachweis, bestehen fort. Durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union sind im Aufenthaltsgesetz jedoch viele Änderungen eingetreten und zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen. Die neu eingeführten Bedingungen für den Ehegattennachzug sind besonders fragwürdig.

Es ist neu hinzugekommen:

1. Ein Mindestalter von beiden Ehepartnern von 18 Jahren (§ 30 Abs.1 Nr.1, § 28 Abs.1 S.5 AufenthG). Dies gilt für Ehegatten von deutschen, als auch von ausländischen Staatsangehörigen.
In besonderen Härtefällen ist eine Ermessensentscheidung möglich (§ 30 Abs.2 Satz 1, § 28 Abs.1 S.5 AufenthG).
2. Der nachziehende Ehegatte muss sich bei Zuzug(!) auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können (§ 30 Abs.1 Nr.2, § 28 Abs.1 S.5 AufenthG, neu), d.h. es erfolgt eine Überprüfung

der Sprachkenntnisse vor der Einreise. Dies gilt für Ehegatten von deutschen, als auch von ausländischen Staatsangehörigen.

2a. Gesetzlich vorgesehene Ausnahmen vom Nachweis der Deutschkenntnisse sind (§ 30 Abs.1 Satz 3 AufenthG):

- ☞ Körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung.
- ☞ Der in Deutschland lebende Ehegatte ist asylberechtigt oder genießt subsidiären Schutz (anerkannter GFK-Flüchtling) und die Ehe bestand schon vor dem Zuzug nach Deutschland, oder der Ehegatte ist Hochqualifizierter, Forscher oder Firmengründer.
- ☞ Der Ehegatte ist Staatsangehöriger eines Landes, für das visa-freie Einreise und Aufenthalt gelten (Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, USA).
- ☞ Es besteht ein erkennbar geringer Integrationsbedarf des nachziehenden Ehepartners gemäß der Integrationsverordnung.

Für die Frage, ab wann Sprachkenntnisse nachzuweisen sind, gilt:

- ☞ Wenn die Antragstellung bis einschließlich 27.05.2007 erfolgte, in Fällen, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf Ehegattennachzug besteht: alte Rechtslage, d.h. kein Sprachnachweis.
 - ☞ Anträge ab dem 28.05.2007, bei denen die Zustimmung der Ausländerbehörde vor dem 28.08.2007 abgegeben worden ist: alte Rechtslage, d.h. kein Sprachnachweis.
 - ☞ Anträge zwischen dem 28.05.2007 und dem 28.08.2007, bei denen die Zustimmung der Ausländerbehörde noch nicht abgegeben worden ist: Neue Rechtslage!
 - ☞ Anträge ab dem 28.08.2007: Neue Rechtslage!
3. Ausschluss des Ehegattennachzugs bei einer Zweckehe oder Anhaltspunkten für eine Zwangsehe (§ 27 Abs.1a AufenthG).
4. Unterhaltssicherung: Bei Sozialhilfebezug kann der Familiennachzug abgelehnt werden, § 27 Abs.3 AufenthG. Gilt bei Ehegatten eines ausländischen Staatsangehörigen wie bisher. Bei Deutschen gilt nun, dass die Sicherung des Lebensunterhalts im Regelfall keine Voraussetzung darstellt. Bei vorliegenden besonderen Um-

ständen könnte der Ehegattennachzug jedoch von der Unterhaltssicherung abhängig gemacht werden (Doppelstaater!).

5. Falls ein Ausländer mit mehreren Ehegatten verheiratet ist, kann nur einem dieser Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 30 Abs.4 AufenthG).

Die tiefgreifenden Änderungen im Bereich des Ehegattennachzugs führten wiederum zu einer Flut einzelner Nachfragen, die der agah teils telefonisch, teils per E-Mail gestellt wurden. Ganz überwiegend bestand Informationsbedarf dazu, wer überhaupt unter die Regelung fällt. Größtenteils wurde auch generelle Unzufriedenheit mit der neuen Verfahrensweise geäußert. Die Sinnhaftigkeit von Deutschkenntnissen wurde zwar nicht bezweifelt. Allerdings ist es nach Ansicht vieler Betroffener zweckmäßiger, die deutsche Sprache in Deutschland zu lernen, dort, wo sie täglich angewandt und vermittelt wird. In den Herkunftsländern sei es grundsätzlich schwieriger, deutsch zu lernen, ganz abgesehen davon, je nach Wohnort überhaupt Zugang zu qualifizierten Sprachlehrrangeboten zu finden. Diese Problematik wurde der agah oftmals und umfassend geschildert. Auch die Vorgehensweise der deutschen Auslandsvertretungen wurde mehrfach kritisiert.

Die Problemstellungen sollen anhand von vier Einzelfällen exemplarisch dargestellt werden:

- Eine Rat suchende deutsche Ehefrau wandte sich an die agah und schilderte die Schwierigkeiten ihres ägyptischen Ehemannes bezüglich der Visumserteilung. Obwohl der Ehemann bereits sehr gut deutsch sprach, forderte die örtliche Auslandsvertretung von ihm den Besuch eines Sprachkurses und den Nachweis schriftlicher und mündlicher Deutschkenntnisse. Die Betroffene wünschte keine weitere Intervention, so dass der Fall von der agah nicht aufgegriffen werden konnte.
- Mit dem Fall einer englischen Staatsangehörigen, die in Frankfurt lebt und arbeitet und deren ägyptischer Ehemann in Rahmen des Familiennachzuges zu ihr ziehen wollte, war die agah Ende des Jahres 2007 intensiv befasst. Die Umstände der Visumsvergabe in diesem Einzelfall stellten sich als fragwürdig dar, denn seitens der beteiligten deutschen Auslandsvertretung wurde der Sprachkundenachweis auch vom drittstaats-

angehörigen Ehegatten dieser EU-Bürgerin verlangt.

Grundsätzlich unterliegen drittstaatsangehörige Familienangehörige eines EU-Bürgers nach § 2 Absatz 4 Satz 2 FreizügG/EU zwar der Visumpflicht, wenn sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte sind. Die Mitgliedstaaten prüfen im Visumsverfahren, ob der Familienangehörige freizügigkeitsberechtigt ist, das heißt, ob der Familienangehörige Ehegatte des EU-Bürgers ist und deshalb ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht beanspruchen kann. Sofern der Familienangehörige nach diesen Voraussetzungen aber Freizügigkeit genießt, kann das Visum nicht versagt werden, weil der Ehegatte unzureichende deutsche Sprachkenntnisse hat.

Die agah stand in regem Schriftwechsel mit der Betroffenen und wandte sich auch an die zuständige Ausländerbehörde und an das Hessische Ministerium des Innern. Diese verwiesen darauf, dass letztlich die Auslandsvertretung die Entscheidungen in Visaverfahren treffe. Da die Betroffenen inzwischen durch die zunehmende Länge des Verfahrens beunruhigt waren und der Ehemann deshalb den Anforderungen der Auslandsvertretung nachkam, um die Bearbeitung zu beschleunigen, konnte der Fall von der agah nicht abschließend geklärt werden.

- Zu Beginn des Jahres 2008 wurde der agah vom Ausländerbeirat Seligenstadt der Fall einer Dame aus dem Kosovo vorgetragen, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besaß. Sie betrieb bereits seit mehreren Jahren erfolgreich selbstständig ein Friseurgeschäft. Nachdem sie im Sommer 2007 im Kosovo geheiratet hatte, stellte sie einen Antrag auf Ehegattennachzug. Hierbei ergaben sich nun Probleme aufgrund ihrer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Eine Niederlassungserlaubnis konnte die Betroffene erst 2010 erhalten. Im Ergebnis hätte sie also fast drei Jahre von ihrem Mann getrennt leben müssen. Die agah stellte dem Ausländerbeirat Seligenstadt die erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Beirat leistete in vielen Einzelgesprächen mit den beteiligten Behörden Überzeugungsarbeit, so dass

schlussendlich für die Betroffenen eine Lösung gefunden werden konnte.

- Im Mai 2008 wurde die agah über den Fall einer deutsch/marokkanischen Doppelstaaterin informiert, die einen Marokkaner geheiratet hatte, arbeitslos und im 6. Monat schwanger war. Sie hatte in Deutschland die Schule besucht, die gesamte Familie lebte in Deutschland. Die arabische Sprache beherrschte sie mündlich. Die Ausländerbehörde vertrat die Ansicht, da der Lebensunterhalt nicht sicher gestellt sei, läge kein Rechtsanspruch auf Erteilung des Visums vor und in der Konsequenz müsse eine Ermessensentscheidung getroffen werden. Besondere Umstände könnten bei Personen vorliegen, denen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar sei. Dies sei insbesondere bei Doppelstaatern der Fall, s. oben, 5. Der Fall nahm einen positiven Ausgang, bevor die agah intervenieren konnte.

An diesen Beispielfällen wird deutlich, dass insbesondere die nachzuweisenden Sprachkenntnisse für viele Zuwander/innen eine hohe Hürde darstellen. Für einen Teil der Betroffenen ist diese Hürde kaum noch zu überwinden. Nach wie vor ist nicht gesichert, dass für die Betroffenen in allen Herkunftsländern und wohnortnah ein geeignetes Angebot an Deutschkursen vorhanden und allgemein zugänglich ist. Ein garantierter Zugang wird letztlich nur finanziell gut gestellten Personen gelingen. Damit werden wirtschaftlich stark positionierte Menschen mit Migrationshintergrund beim Familiennachzug bevorzugt und Diskriminierung zugelassen. Fragwürdig ist in diesem Zusammenhang auch, dass von Staatsangehörigen einiger Länder (Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika) Sprachkenntnisse vor der Einreise nicht gefordert werden. Es sind dies jedoch gerade Länder, in denen der Zugang zu Sprachangeboten höchstwahrscheinlich sehr einfach gelingen würde. Im Ergebnis wird dadurch künftig in vielen Fällen der Familiennachzug hinausgezögert und womöglich verhindert. Der grundgesetzliche Schutz von Ehe und Familie wird untergraben. Die Verunsicherung auch unter den bereits in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund nimmt durch solche Maßnahmen zu. Verbesserungen der Integration oder des gesellschaftlichen Klimas sind unter diesen Bedingungen kaum möglich.

Die agah setzt sich in ihrem Aktionsprogramm „Integration“ (2008 - 2013) deshalb im aufenthaltsrechtlichen Bereich für politische und rechtliche Schritte ein, um eine Rücknahme der Verschärfungen im Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht, die durch das „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ eingeführt wurden, zu erreichen und für eine Initiative, um das Aufenthalts-, das Asylverfahrens-, das Asylbewerberleistungs- und das Staatsangehörigkeitsrecht zugunsten der Betroffenen zu ändern.

3.5.1.3.3 Lichtbilder mit Kopfbedeckungen für Aufenthaltstitel

Die Akzeptanz von Lichtbildern, auf denen die Betroffene ein Kopftuch trägt und die für einen Aufenthaltstitel abgeben werden sollen, beschäftigte die agah im Jahr 2006.

Die agah wurde von den Ausländerbeiräten des Landkreises Offenbach und Dillenburg darauf aufmerksam gemacht, dass es dort zu erheblichen Problemen komme, wenn Muslima ein Passbild, auf dem sie mit einem Kopftuch abgebildet sind, für einen Aufenthaltstitel abgeben wollten. Dies werde oftmals nicht akzeptiert. Aufgrund der Vorschriften der Aufenthaltsverordnung und der Passmusterverordnung bestehe Unklarheit darüber, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmefälle hinsichtlich des Tragens von Kopfbedeckungen auf Lichtbildern zugelassen werden können.

Daraufhin wandte sich die agah mit der Bitte um Klärung an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und erhielt in einer Zwischennachricht die Mitteilung, dass eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen in Hessen angestrebt werde. Zu diesem Zweck werde eine Klärung auf Bund-Länder-Ebene durchgeführt, die leider noch nicht abgeschlossen sei.

Die agah führte daraufhin eine Befragung bei allen hessischen Ausländerbeiräten durch, um zu erfahren, wie im Bereich der jeweils zuständigen Ausländerbehörde in diesem Punkt verfahren werde. Es gingen dazu nur sehr wenige Rückmeldungen ein, die jedoch allesamt eine Akzeptanz von Lichtbildern mit Kopftuch berichteten. Dies ließ auf eine sehr unterschiedliche Anwendungspraxis schließen.

Allerdings erfolgte eine abschließende und verbindliche Regelung in dieser Angelegenheit dann durch Erlass des HMdIS vom 27.06.06. Nach der am 01.11.05 in Kraft getretenen Fassung des § 60 Abs.2 Aufenthaltsverordnung müsse das Lichtbild den in § 3 Passmusterverordnung vom 08.08.05 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und den Ausländer zweifelsfrei erkennen lassen. Es müsse grundsätzlich die Person ohne Gesichts- und Kopfbedeckung zeigen. Hinsichtlich der Kopfbedeckung könne die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen, sofern gewährleistet sei, dass die Person hinreichend identifiziert werden könne. Nach § 3 Passmusterverordnung könne eine Ausnahme insbesondere aus religiösen Gründen zugelassen werden, sofern das Gesicht von der unteren Kinnkante bis zur Stirn erkennbar sei und keine Schatten auf dem Gesicht entstünden.

3.5.1.4 Ausweisungen und Abschiebungen

Die Ausweisung ist ein spezifischer ausländerrechtlicher Verwaltungsakt. Für die Betroffenen ist er mit erheblichen Auswirkungen verbunden, denn durch eine Ausweisung erlischt der Aufenthaltstitel und es wird angeordnet wird, dass die/der Ausländer/in das Bundesgebiet zu verlassen hat.

Durch das Gesetz zur Umsetzung ausländer- und asylrechtlicher Richtlinien der EU sind die Gründe für eine Ermessensausweisung, § 55 AufenthG, erweitert worden:

- ☞ Einwirken auf Kinder oder Jugendliche, um Hass auf Angehörige anderer ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken („Hassprediger“).
- ☞ Abhalten einer anderen Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben.
- ☞ Nötigen oder Versuch des Nötigens einer anderen Person zur Eingehung der Ehe (Zwangsheirat).

Als Reaktion auf zunehmende Gewalt in Schulen wurden im April 2006 Ausweisungsdrohungen gegenüber gewalttätigen ausländi-

schen Jugendlichen laut. Dies bezeichnete die agah in einer Pressemitteilung vom 04.04.06 als überzogen. Es wurde ausgeführt, dass Gewalt in Schulen kein Privileg ausländischer Jugendlicher sei, vielmehr ein Ergebnis von sozialer Ausgrenzung, emotionaler Kälte und Perspektivlosigkeit darstelle. Förderung und nicht Abschreckung müsse oberstes Gebot sein. Nur mit einer besseren schulischen Förderung und dem Schaffen von Chancengleichheit auch für benachteiligte Jugendliche könne die verhängnisvolle Spirale von fehlenden Chancen, Aggression und Gewalt durchbrochen werden (vgl. auch 3.17.4).

Mit einer Abschiebung wird der Aufenthalt eines ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland zwangsweise beendet. Sie ist eine Vollzugsmaßnahme des Verwaltungsrechts und kann zum Beispiel auf illegalem Aufenthalt oder einer rechtskräftigen Ausweisungsverfügung beruhen. Aus unterschiedlichen Gründen kann eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) vorgenommen werden. Oftmals leben ausländische Staatsangehörige dann seit vielen Jahren in Deutschland und sind dabei lediglich im Besitz einer Duldung. Die Situation geduldeter Menschen in der Bundesrepublik Deutschland ist sehr schwierig, denn aufenthaltsrechtlich befinden sie sich in einem Zustand ständiger Unsicherheit. Immer wieder erfuhr die agah von Kranken, Kindern, Jugendlichen und Familien, die nach langjährigem Aufenthalt von Abschiebung bedroht waren. Die Betroffenen waren längst heimisch geworden. Die agah wurde auch immer wieder auf Nacht-und-Nebel-Aktionen, bei denen langjährig Geduldete jäh aus den gewohnten Verhältnissen, aus Chancen und Perspektiven herausgerissen und abgeschoben wurden, aufmerksam gemacht. Dabei wurden Familien sogar getrennt. Auch ein Einzelfall, in dem wiederholte Vollzüge der Abschiebung versucht wurden, warf ein besonders unschönes Licht auf die Praxis. Es handelte sich um einen jungen Menschen, der seit langem in der Bundesrepublik Deutschland lebt, sich hier gut integriert und der in Deutschland einen Schulabschluss gemacht hat. Damit wurde der Grundstein für eine gefestigte Zukunft gelegt. Er ist eine wichtige Betreuungsperson für seine Eltern und in die Pflege seiner kranken Mutter eingebunden.

Mit einer Altfallregelung könnte langjährig Geduldeten, die sich integriert haben und deren Kinder in Deutschland geboren oder aufgewachsen sind, ein rechtmäßiger Aufenthalt eingeräumt werden und Fälle der genannten Art bereinigen lassen. Die agah setzte sich

deshalb seit langem für die Schaffung einer neuerlichen Bleiberechtsregelung ein. Diese Regelungen bedürfen zur Wahrung der Bundes einheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. Sowohl völkerrechtliche oder humanitäre Gründe als auch die Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland können der Anlass für eine solche Anordnung sein.

Leider kam die erforderliche Einigung in den Innenministerkonferenzen lange Zeit nicht zustande. Erst im Jahr 2006 wurde eine Altfallregelung angekündigt. Der agah war es deshalb sehr wichtig, dass es im Hinblick auf diese angekündigte Altfallregelung nicht noch kurz vorher zu Abschiebungen kommen würde. Betroffene, die davon profitieren könnten, noch kurz vorher abzuschieben, wäre aus der Sicht der agah unredlich. Insbesondere geduldete Kinder oder Jugendliche, die in Deutschland geboren wurden oder seit Jahren hier leben, sollten an ihre Zukunft glauben dürfen. Dazu gehört auch die Chance, ein Aufenthaltsrecht wahrnehmen zu können, das im Rahmen einer Bleiberechtsregelung ermöglicht wird.

Mit einem Abschiebestopp für die Dauer von sechs Monaten für Menschen mit langjähriger Duldung befasste sich daher ein Antrag des Ausländerbeirates der Stadt Kassel (Beschluss 06009), der am 07.10.06 beschlossen wurde. Die Inhalte dieses Antrages wurden schriftlich an den Hessischen Innenminister Volker Bouffier herangebracht. Die agah richtete im Oktober 2006 den Appell an ihn, potentiell Bleibeberechtigten den Verbleib in Deutschland zu ermöglichen und Personen, die von den Änderungen eventuell profitieren könnten, einen zumindest vorübergehenden Aufenthalt einzuräumen. Bis zum endgültigen In-Kraft-Treten der Bleiberechtsregelung sollte auf Abschiebungen von Flüchtlingen oder sonstigen ausreisepflichtigen Personen verzichtet werden. Der Hessischen Innenminister vertrat in seinem Antwortschreiben die Auffassung, dass es nicht absehbar gewesen sei, ob und wann es zu einer bundeseinheitlichen Regelung kommen werde. Da es inzwischen zu einer entsprechenden Einigung gekommen sei, die unmittelbar bevorstehe, bedürfe es keines speziellen Abschiebestops mehr.

Am 07.10.06 wurde ein weiterer Antrag des Ausländerbeirates Seligenstadt beschlossen, der sich auf die aktuelle Abschiebepaxis von Ausländern mit einer Duldung in Hessen bezog (Beschluss 06010).

Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte mittels eines Rundschreibens an die Ausländerbeiräte, in dem sie dazu aufgefordert wurden, Abschiebefälle mit möglichst umfangreichen Begleitinformationen an die agah-Geschäftsstelle mitzuteilen. Leider waren hierauf keine Rückmeldungen zu verzeichnen. Bereits zuvor waren die Ausländerbeiräte wiederholt schriftlich gebeten worden, der agah-Geschäftsstelle Abschiebungsfälle mitzuteilen. Solche Mitteilungen erfolgten aber jeweils nur sehr spärlich. Allerdings wäre es der Geschäftsstelle selbst dann, wenn mehr Fälle mitgeteilt würden, wohl nicht möglich, eine repräsentative Statistik zu erstellen.

In der Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder am 16. und 17.11.06 wurde dann auf der Grundlage der §§ 23 Abs.1, 60a Abs.1 AufenthG eine Bleiberechtsregelung beschlossen, die Ausländern, die insbesondere wirtschaftlich faktisch in die Lebensverhältnisse in Deutschland integriert sind, ein Aufenthaltsrecht einräumte. Die genaue Umsetzung in Hessen erfolgte durch Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 24.11.2006 und 19.12.2006.

3.5.1.5 Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006

Begünstigte Gruppe: Ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, mit mindestens einem minderjährigen Kind, das den Kindergarten oder die Schule besucht und die sich am 17.11.06 bereits seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten oder ohne Kinder, wenn sie sich am 17.11.06 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhielten.

Weitere Voraussetzungen: Die/der Antragsteller/in musste in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen; dazu zählten auch Berufsausbildungsverhältnisse mit dem späteren Ziel der Übernahme. Weiterhin musste der Lebensunterhalt der Familie am 17.11.06 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert werden und dies ist auch für die Zukunft zu erwarten sein. Ausnahmen waren dabei möglich für: Auszubildende, Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, oder Alleinerziehende mit Kindern, die nur vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind und denen

eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs.1 Nr.3 SGB II nicht zumutbar ist, Erwerbsunfähige sowie Personen, die am 17.11.06 das 65. Lebensjahr vollendet haben, die in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige mit dauerhaftem Aufenthalt oder deutsche Angehörige haben und sichergestellt war, dass keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Außerdem wurde bei der Bleiberechtsregelung ausreichender Wohnraum verlangt und der tatsächliche Schulbesuch der Kinder und ausreichende mündliche Sprachkenntnisse (Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) für alle Antragsteller mussten nachgewiesen werden. Beim Nachweis der Sprachkenntnisse waren Ausnahmen möglich, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden konnten.

Ferner waren Ausschlussgründe vorgesehen:

- ☞ vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (z.B. Identität oder Passbesitz)
- ☞ vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (z.B. Untertauchen)
- ☞ Vorliegen von Ausweisungsgründen nach §§ 53, 54, 55 Abs.1, Abs.2 Nr.1-5 und 8 AufenthG
- ☞ Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat in Deutschland, Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) und Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem AufenthG oder AsylVfG nur von Ausländer/innen begangen werden können, blieben dabei außer Betracht
- ☞ Bezug zu Extremismus oder Terrorismus
- ☞ Familien wurden auch bei Straftaten nur eines Familienmitglieds gesamt ausgeschlossen, eine Trennung der Kinder von den Eltern war dabei in Ausnahmefällen möglich, sofern die Betreuung im Bundesgebiet gewährleistet ist.

Die Antragstellung musste innerhalb einer Frist bis zum 18.05.2007 erfolgen. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen wurde eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt. Bei nicht erfüllten Voraussetzungen im Bereich des Kindergartenbesuchs oder der Sprachkenntnisse war die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate in Verbindung mit einer Integrationsvereinbarung im Rahmen einer

Ermessensentscheidung möglich. Sofern Betroffene, die eigentlich die Voraussetzungen erfüllten, noch nicht über einen Arbeitsplatz verfügten, wurde ihnen eine Duldung gemäß § 60 a Abs.1 AufenthG bis zum 30.09.07 erteilt, um ihnen die Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.

Die agah reagierte am 18.11.2006 mit einer Pressemitteilung und wies darauf hin, dass es sich bei dem Bleiberecht für Flüchtlinge nur um einen ersten Schritt handeln könne und rügte den Beschluss der Innenministerkonferenz als völlig unzureichend. Die Ausländerbeiräte wurden am 07.12.2006 schriftlich gebeten, ihre Erfahrungen mit der Umsetzung der Bleiberechtsregelung in Hessen mitzuteilen, um diesbezügliche Defizite besser erkennen zu können. Rückmeldungen hierzu erfolgten nicht.

Durch eine spätere Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 28.12.06 und einen Erlass des HMdIS vom 12.01.07 hinsichtlich der erforderlichen Arbeitserlaubnis für Geduldete im Rahmen der Bleiberechtsregelung wurde klargestellt, dass die Ausländerbehörde in diesen Fällen eine Anfrage auf Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme nach § 9 Abs.1 Beschäftigungsverordnung an die Arbeitsagentur richtet. Die Arbeitsagentur entscheidet über die Anfrage innerhalb einer Woche nach Eingang des Vorgangs und überprüft ausschließlich die Arbeitsbedingungen (Lohnhöhe etc.), nicht aber, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen zur Verfügung stehen.

Das Thema „Bleiberechtsregelung“ beschäftigte die Delegierten der agah in der Sitzung am 25.11.06 im Gespräch mit dem Hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch. Ministerpräsident Koch führte aus, alle Landesregierungen achteten darauf, dass allein aus einem langen Aufenthalt kein Bleiberecht entstehe. Bei einer Altfallregelung dürfe nicht der Eindruck vermittelt werden, nach einem möglichst langen Aufenthalt dürfe man letztendlich auch bleiben. Es müsse auch an die Frage angeknüpft werden, ob der deutsche Arbeitsmarkt ein Leben ohne staatliche Unterstützung ermögliche. Die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung ohne Bedarfsprüfung stelle eine erhebliche Änderung der Situation dar. Die Situation sollte den Betroffenen erklärt werden und diese dazu ermuntert, das Erreichte wahrzunehmen.

In der Delegiertenversammlung am 03.03.2007 wurde die Bleiberechtsregelung für Geduldete und ihre Umsetzung in Hessen von

Herrn Ministerialrat Schmäing, HMdIS, erläutert. Viele Fragesteller aus den Ausländerbeiräten nutzten die Gelegenheit, sich zu informieren und meldeten sich zu Wort. Herr Ministerialrat Schmäing führte aus, dass vor einer Rücknahme von Rechtsmitteln eine Zusicherung der Ausländerbehörde für eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung eingeholt werden solle. Für die Erteilung einer Duldung sei zwar Passbesitz nicht erforderlich. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sei jedoch ein Abweichen von der Passpflicht nicht möglich. Ein vorhandener, aber bisher nicht gemeldeter Passbesitz werde dem Antragsteller sicherlich entgegen gehalten. Erst wenn es trotz aller Bemühungen (eigener und ggf. die der Ausländerbehörde) Betroffenen nicht gelinge, einen Pass zu erhalten, könne auf die allgemeinen ausländerrechtlichen Grundsätze zurückgegriffen und die Ausstellung eines Ersatzes geprüft werden. Geldstrafen seien in Höhe von 50 bzw. 90 Tagessätzen zu berücksichtigen. Die Tilgungsfristen seien zu beachten und lägen meistens bei 10 Jahren. Allerdings könne trotz Tilgung der Geldstrafe noch ein Bezug zum Extremismus vorliegen. Die Antragsbearbeitung könne in Zukunft sicher schneller durchgeführt werden, da alle wesentlichen Punkte für die Ausländerbehörden inzwischen geklärt seien. Eine Fristverlängerung sei zurzeit nicht angedacht, auch nicht die Gewährung einer Duldung über den 30.09.07 hinaus bei einer späten Antragsentscheidung. Bei einer negativen Schulabschlussprognose müsse ggf. eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden, ansonsten komme es auf den Einzelfall an. In Deutschland geborene Kinder ausländischer Staatsangehöriger seien rechtlich nur unter bestimmten Voraussetzungen Deutsche. Für den BAföG-Bezug seien bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Bei Schülern werde das BAföG zum Familieneinkommen gerechnet und sei in so einem Fall sogar günstig. Bei Student/innen sei dies aber anders zu betrachten, da der Lebensunterhalt für diese Gruppe grundsätzlich gesichert sein müsse. Das Bleiberecht knüpfe im Übrigen gerade an die Sicherung des Lebensunterhalts an.

Mittels einer schriftlichen Vorlage und den maßgeblichen Erlassen wurde die Bleiberechtsregelung und ihre grundsätzlichen inhaltlichen Bestimmungen von den Teilnehmer/innen der AG „Recht“ in mehreren Sitzungsterminen behandelt (Sitzungen am 23.01.2007, 26.03.2007, 14.05.2007). Bestimmte Situationen, wie z.B. die Vorlage eines gültigen Nationalpasses oder das Vorliegen einer rechtsgültigen

Ehe als Voraussetzung für die Einbeziehung der/des Ehepartners/in in die Bleiberechtsregelung und alle jeweils zu beachtenden Erfordernisse, wurden dort vertieft bearbeitet. Auch die Information der Betroffenen durch die örtlichen Ausländerbehörden, die zwar gehalten waren, Personen, auf die die Bleiberechtsregelung Anwendung finden konnte, zu unterrichten und auf die notwendige Antragstellung hinzuweisen, wurde diskutiert. Die Umsetzung der Bleiberechtsregelung in den Kommunen und etwaige Schwierigkeiten bei der Antragstellung wurden in der AG „Recht“ ebenso erörtert, wie die Bearbeitungszahlen der jeweiligen Ausländerbehörden verglichen. Bestimmte Problemfelder gelangten zu einer vertieften Erörterung, wie zum Beispiel die Pflicht zur Vorlage eines gültigen Nationalpasses, dem Probleme bei der Passbeschaffung gegenüber stehen, das grundsätzliche Zustimmungserfordernis der Agentur für Arbeit für eine Arbeitsaufnahme und die Situation bei einer erforderlichen Rücknahme eines Asylantrages.

Fragen, Diskussionen und Informationen zur Bleiberechtsregelung waren Gegenstand vieler weiterer Veranstaltungen, die die agah-Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle, entweder als Referent/innen oder als Teilnehmer/innen, im Berichtszeitraum besuchten.

- 22.04.2006: „Recht auf Bleiberecht“, Demonstration, Wiesbaden. Veranstalter: Hessischer Flüchtlingsrat
- 31.05.2006: „Hier geblieben! Sie gehören zu uns! Zur Situation langjährig geduldeter Flüchtlinge“, Podiumsdiskussion, Friedberg. Veranstalter: Schülervertretung des Augustiner Gymnasiums in Friedberg
- 15.02.2007: „Bleiberechtsregelung“, Vortrag, Karben. Veranstalter: AB Karben
- 01.03.2007: „Ende der Kettenduldung oder Duldung ohne Ende“, Fortbildung, Frankfurt. Veranstalter: Amnesty International, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V., DICV Limburg, Hessischer Flüchtlingsrat, Zentrum Ökumene der EKHN in Kooperation mit dem HMdIS
- 29.03.2007: „Aktuelle Bleiberechtsregelung“, Vortrag, Dietzenbach. Veranstalter: KAB Offenbach, AB Mühlheim
- 14.05.2007: „Das neue Bleiberecht“, Referat, Nauheim. Veranstalter: AB Nauheim

- 28.09.2007: „Das neue Bleiberecht - Was hat es den Flüchtlingen in Offenbach gebracht?“, Informationsveranstaltung, Offenbach. Veranstalter: Arbeitskreis Asyl in der kath. Kirchengemeinde St. Paul, Integrationsbeauftragter der Stadt Offenbach

In Anbetracht der Antragsfrist bis zum 18.05.2007 bestand aus der Sicht der agah trotz des Angebots an Info-Veranstaltungen dennoch das Risiko, dass potentielle Berechtigte über die Bleiberechtsregelung an sich und/oder ihre genauen Erfordernisse nicht ausreichend in Kenntnis gesetzt würden. Von Betroffenen wurde zudem über lange Wartezeiten auf einen Termin bei den Ausländerbehörden für die eigentliche Antragstellung berichtet.

Um nachvollziehen zu können, ob und wie Betroffene Kenntnis von der Bleiberechtsregelung erlangen konnten und auf welche Weise dies vor Ort jeweils durchgeführt wurde, wandte sich die agah deshalb im Februar 2007 an die hessischen Ausländerbeiräte und regte an, mit einem beiliegenden Musterschreiben bei der zuständigen Ausländerbehörde die entsprechende Verfahrensweise nachzufragen und die Rückantwort der agah-Geschäftsstelle mitzuteilen. Leider war zunächst keinerlei Rückantwort dazu zu verzeichnen, so dass die Anfrage wiederholt wurde. Dennoch kam es nur zu vereinzelt Rückmeldungen. Zudem forderte die agah das Hessische Ministerium des Innern und für Sport dazu auf, nach dem Beispiel des rheinland-pfälzischen Rhein-Lahn-Kreises dafür Sorge zu tragen, dass alle potentiellen Berechtigten für eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Bleiberechtsbeschluss schriftlich informiert wurden. Der rheinland-pfälzische Rhein-Lahn-Kreis hatte alle Personen, die unter die zeitlichen Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung fallen, schriftlich informiert und in diesem Schreiben die vorzulegenden Nachweise benannt als auch einen Antragsvordruck beigefügt. Dieses Verfahren sollte nach Auffassung der agah auch von den hessischen Ausländerbehörden angewandt werden, um die Information über den Bleiberechtsbeschluss und seine Antragsfrist sicherzustellen und die erforderlichen Vorsprachen zu vereinfachen.

Mögliche Verbesserungen bei der Bleiberechtsregelung waren nochmals Thema in Gesprächen, die der agah-Vorstand am 21.03.2007 mit der Landtagsabgeordneten Sabine Waschke, SPD-Fraktion, und am

20.04.2007 mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport, Volker Bouffier, führte.

Laut statistischer Angaben wurden bis zum 28.02.07 in Hessen 5850 Anträge nach der Bleiberechtsregelung gestellt, davon 330 positiv entschieden und eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. In 1450 Fällen wurde eine Duldung erteilt und in 122 Fällen die Anträge abgelehnt.

3.5.1.6 Altfallregelung im Aufenthaltsgesetz

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union wurde eine Altfallregelung auch im Aufenthaltsgesetz festgeschrieben (§§ 104 a, 104 b AufenthG). Ihre Voraussetzungen ähneln sehr der Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006 (vgl. 3.5.1.1). Durch den später liegenden Stichtag, an dem sich die/der Betroffene 6 bzw. 8 Jahre in Deutschland aufgehalten haben muss, und der für die gesetzliche Altfallregelung verbindlich ist (01.07.2007), eröffnete sich nochmals eine Chance für alle diejenigen, die den Stichtag, der in der Bleiberechtsregelung vom 17.11.06 genannt war (17.11.2006), nicht erfüllten.

Die Voraussetzungen der Altfallregelung, §§ 104a, 104 b AufenthG beinhalten im Einzelnen:

- ☞ Begünstigte Gruppe gemäß Altfallregelung: geduldete ausländische Staatsangehörige, die sich am 01.07.2007 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen, geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufhalten
- oder
- ☞ mit mindestens einem minderjährigen, ledigen Kind, das die Schule besucht, sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufhalten.
- ☞ Geltung auch für geduldete volljährige ledige Kinder eines geduldeten Ausländers, der die o.g. Voraussetzungen erfüllt, wenn das Kind bei der Einreise minderjährig war.
- ☞ Geltung auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet

oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufhalten.

- ☞ In den beiden letztgenannten Fällen muss gewährleistet erscheinen, dass der Antragsteller sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

Weitere Voraussetzungen:

- ☞ Ausreichender Wohnraum
- ☞ Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse, die bis zum 01.07.2008 nachzuweisen sind.
- ☞ Ausnahmen vom Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Krankheit, Behinderung, Alter
- ☞ Nachweislicher Schulbesuch der Kinder
- ☞ Keine Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Maßnahmen oder vorsätzliche Behinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
- ☞ Keine Bezüge zu extremistischen/terroristischen Organisationen
- ☞ Keine Verurteilung zu einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat. Grundsätzlich keine Anrechnung von Geldstrafen von insgesamt (= kumulativ) bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländern nach dem AufenthG/AsyVfG begangen werden können

Rechtsfolge:

- ☞ Bei Unterhaltssicherung bereits zum Stichtag: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.1 S. 1 AufenthG,
- ☞ ansonsten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs.1 Satz 1 AufenthG bis zum 31.12.2009, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Nach dem 31.12.2009 gilt:

- ☞ Wenn eine überwiegend eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts bis 31.12.2009 vorliegt: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. Satz 1 AufenthG für weitere 2 Jahre.

- ☞ Bei einer nicht nur vorübergehenden eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts seit mindestens 01.04.2009 gilt: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. Satz 1 AufenthG für weitere 2 Jahre.
- ☞ Zusätzlich muss in beiden Fällen die Annahme gerechtfertigt sein, dass der Lebensunterhalt für die Zukunft überwiegend gesichert sein wird (tatsachengestützt).
- ☞ Berücksichtigung von Härtefällen

Besonderheit:

- ☞ Sofern ein (in häuslicher Gemeinschaft) lebendes Familienmitglied im Bundesgebiet vorsätzlich Straftaten begangen hat, kommt es zu einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis auch für die anderen Familienmitglieder. Allerdings ist eine Familientrennung möglich: Diese Sperrwirkung gilt nicht für den Ehegatten, wenn er die Voraussetzungen selbst im Übrigen erfüllt und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. In Ausnahmefällen ist auch eine Trennung Eltern/Kinder möglich (siehe auch § 104b AufenthG bezüglich des Aufenthalts der im Bundesgebiet verbleibenden Kinder).

Die Bestimmungen der Altfallregelung in §§ 104a, 104b AufenthG und insbesondere hinsichtlich des Stichtages der Einreise und dem Personenkreis der potentiellen Antragsteller/innen bearbeitete die AG „Recht“ in ihren Sitzungen am 02.07.2007 und 24.11.2008. Dort wurden Vergleiche zur Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006 gezogen, die Auswirkungen von Passlosigkeit bei Betroffenen und ihre Probleme bei der Passbeschaffung, Auswirkungen von Identitätstäuschung, selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit und die Höhe des Einkommens, das zur eigenständigen Unterhaltssicherung erforderlich ist, von den AG-Mitgliedern miteinander diskutiert.

Mit der in § 104a, Abs.5 AufenthG enthaltenen Problematik der Lebensunterhaltssicherung setzte sich der agah-Vorstand in seiner Sitzung am 03.12.2008 auseinander. Geregelt ist in dieser Vorschrift die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in den Fällen, in denen Betroffene aufgrund der gesetzlichen Bleiberechtsregelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Sie soll

um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war ("1. Alternative") oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert ("2. Alternative"). "Überwiegend" kann allerdings unterschiedlich ausgelegt werden, etwa im Sinne eines Zeitraums, oder rein finanziell in Anlehnung an das Einkommen betrachtet werden.

Diesbezüglich wandte sich die agah im Mai 2009 schriftlich an das HMDluS, denn es sind viele Fallgestaltungen vorstellbar, in denen und durch die der unbestimmte Rechtsbegriff „überwiegend“ höchst unterschiedliche Bewertungen und Auslegungen erfahren könnte.

Wenn sich der Begriff "überwiegend" in der 1. Alternative - nur - auf den Zeitraum beziehen würde, wäre erforderlich, dass jemand in dem Zeitraum von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bis zum 31.12.2009 zu mehr als 50% erwerbstätig war. Allerdings könnte „überwiegend“ im Sinne der 1. Alternative auch so gemeint sein, dass der überwiegende Teil des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit erzielt wurde. Käme es nur darauf an, dass der Antragsteller in mehr als der Hälfte des fraglichen Zeitraumes erwerbstätig war, käme der Höhe der erzielten Arbeitsvergütung keine Bedeutung zu. Dies könnte im Hinblick auf die gesetzliche Anforderung der "Sicherung" des Lebensunterhalts problematisch erscheinen. In den Hinweisen zum Richtlinienumsetzungsgesetz wird deshalb verlangt, dass in dem zu betrachtenden Zeitraum das Einkommen aus Erwerbstätigkeit das Einkommen aus öffentlichen Leistungen übersteigen muss.

Allerdings regelt § 104a Abs.1 AufenthG, dass grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a Abs.1 AufenthG erteilt werden soll, auch wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden. Eine Einengung dergestalt, indem bei der Prüfung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis darauf abgestellt wird, ob der überwiegende Teil des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit erzielt wurde und das Einkommen aus öffentlichen Leistungen übersteigen hat, würde dieser Systematik widersprechen.

Die agah setzte sich dafür ein, dass die Voraussetzungen der 1. Alternative als erfüllt angesehen werden, wenn im Zeitraum ab der Er-

teilung der Aufenthaltserlaubnis bis zum 31.12.2009 das Einkommen des Ausländers aus Erwerbstätigkeit das Einkommen aus öffentlichen Mitteln insgesamt überstiegen hat oder - rein zeitlich gesehen - in mehr als 50 % des entsprechenden Zeitraums eine Erwerbstätigkeit vorlag. Die Art der Erwerbstätigkeit (Vollzeittätigkeit, Teilzeittätigkeit, mehrere Tätigkeiten zusammen, zeitweilige, wiederholte Arbeitslosigkeit) sollte in diesem Zusammenhang unerheblich sein. Für den Fall, dass Betroffene schon vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis z.B. mit Duldung erwerbstätig gewesen sind, sollte auch dieser Zeitraum zu Gunsten der/des Betroffenen mitberücksichtigt werden können.

Auch in Hinblick auf die 2. Alternative ist erforderlich, dass spätestens ab dem 01.04.2009 der Lebensunterhalt des Ausländers eigenständig nicht nur vorübergehend gesichert wird. Der Ausländer muss bei dieser Variante seinen Lebensunterhalt "nicht nur vorübergehend" eigenständig sichern. Die Sicherung des Lebensunterhalts im relevanten Zeitraum muss daher auf Dauer angelegt sein.

Davon ist zweifellos auszugehen, wenn sich der Antragsteller in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befindet. Befristete Arbeitsverhältnisse sind zwischenzeitlich jedoch nicht nur bei Leiharbeitsfirmen, sondern in vielen Wirtschaftszweigen üblich geworden. Dies gilt insbesondere bei neu eingestellten Arbeitnehmern. Auch bei einem befristeten Arbeitsverhältnis kann und sollte die Anforderung der 2. Alternative nach Auffassung der agah als erfüllt angesehen werden.

Eine Fristverlängerung für Bleiberechtssuchende nach § 104a AufenthG war Inhalt eines Antrages des KAB Gießen, der am 06.06.2009 in der agah-Delegiertenversammlung in Langenselbold beschlossen wurde. Die agah appellierte im Juli 2009 deshalb an alle Bundestagsfraktionen, diverse Bundestagsabgeordnete und die hessischen Landtagsfraktionen, sich für eine Verlängerung der Altfallregelung gemäß § 104a AufenthG über den 31.12.2009 hinaus einzusetzen und begründete dies damit, dass nur bei denjenigen, die bis zum Ende des Jahres 2009 ihren Lebensunterhalt bestreiten und damit die Voraussetzung des § 104a AufenthG erfüllen, die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann. Es war jedoch bereits absehbar, dass viele Betroffene dies nicht schaffen würden. Die Gründe dafür sind vielfältig. Mit dem Status einer Duldung war es für viele lange Zeit nicht möglich, auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Oftmals konnten

sie nur eine Anstellung im Niedriglohnssektor oder in Teilzeit erhalten und es gelang ihnen trotz eines Einkommens nicht, den Lebensunterhalt wirtschaftlich eigenständig zu sichern. Andere konnten leider überhaupt kein Arbeitsverhältnis eingehen oder haben einen Job unverschuldet wieder verloren. Die Wirtschaftskrise und die daraus resultierende schwierige Arbeitsmarktlage haben die Aussichten auf eine Beschäftigungsaufnahme zusätzlich verschlechtert, denn die Rezession hat deutliche Spuren auf dem Arbeitsmarkt gezeigt und die Arbeitslosigkeit hat zugenommen. Menschen mit einer Duldung bzw. einer "Probe-Aufenthaltserlaubnis" sind von dieser Entwicklung besonders ungünstig betroffen und die Neuaufnahme einer Beschäftigung kann von ihnen kaum realisiert werden. Im Ergebnis können sie die Bedingungen des § 104a AufenthG also nicht erfüllen und sie müssen davon ausgehen, ab dem 01.10.10 wieder lediglich eine Duldung zu erhalten. Nur eine Verlängerung der gesetzlichen Altfallregelung über den 31.12.2009 hinaus würde für die Betroffenen die Chance eröffnen, die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erfüllen.

Zu den Rückantwortschreiben, die in diesem Zusammenhang zu verzeichnen waren, äußerte sich die agah nochmals mit Schreiben vom 24.09.2009, denn die Regelung des § 104a AufenthG ist neben der Problematik der Stichtagsregelung, an dem der Nachweis für die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden muss, noch mit anderen Schwierigkeiten behaftet. Hinsichtlich einer einzuhaltenden Antragsfrist für die Inanspruchnahme der Regelung werden unterschiedliche Auffassungen vertreten und in den verschiedenen Bundesländern wird dazu eine uneinheitliche Behördenpraxis ausgeübt. Auch der in § 104a Abs.5 Satz 5 AufenthG enthaltene Ausschluss der Fiktionswirkung von Verlängerungsanträgen kann für die Betroffenen nach dem 31.12.09 zu Härten führen. Mangels Fiktionswirkung gilt der bisherige Aufenthaltstitel dann nicht als fortbestehend, wodurch auch die Ausübung der Erwerbstätigkeit entfällt bzw. nicht mehr erlaubt ist. Dies kann sich ggf. auch auf die Arbeitgeber der Betroffenen auswirken.

Eine Überarbeitung der bisherigen Konzeption und umfassende Neuregelung des § 104a AufenthG erachtete die agah deshalb für sehr begrüßenswert, bot Unterstützung und im Bedarfsfall Kontaktaufnahme an. Die Ausländerbeiräte wurden über die Vorgehensweise und die Rückantwortschreiben ausführlich informiert. Eine Änderung des §

104a AufenthG konnte leider nicht erreicht werden, weshalb die agah mit einem Rundschreiben am 24.11.2009 an alle Ausländerbeiräte nochmals auf die rechtzeitig zu stellenden Verlängerungsanträge für Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 104a AufenthG hinwies.

Problematisch war insbesondere, dass bei Verlängerungsanträgen von Aufenthaltstiteln nach dem AufenthG in der Regel gilt, dass der bestehende Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über seine Verlängerung weiterhin gilt und eine so genannte „Fiktionswirkung“ eintritt. Die Aufenthaltserlaubnis beinhaltet auch die Arbeitserlaubnis, die dann ebenfalls weiterhin gültig ist. Im Fall einer Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund des § 104a AufenthG erteilt wurde, tritt diese Fiktionswirkung jedoch nicht ein. Dies ist ausdrücklich so geregelt in § 81 Abs.4 AufenthG.

Es war deshalb sehr wichtig, Verlängerungsanträge für Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 104a AufenthG frühzeitig zu stellen und zusätzlich auch die Erteilung einer Duldung nebst einer Beschäftigungserlaubnis zu beantragen!

Bei einem verspäteten Verlängerungsantrag wäre eine zeitliche Lücke entstanden, in der Betroffene dann weder eine Aufenthaltserlaubnis, noch eine Duldung besessen und ihnen auch die Berechtigung zur Ausübung der Erwerbstätigkeit gefehlt und im schlimmsten Fall der Verlust des Arbeitsplatzes gedroht hätte.

Diese Umstände zeigen, dass mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und der darin enthaltenen Altfallregelung zwar grundsätzlich eine Verbesserung der Situation langjährig Geduldeter eingetreten, dies nach Auffassung der agah jedoch nicht weitreichend genug ist.

Es ist unabdingbar, auch in Zukunft die Erteilung von Kettenduldungen auszuschließen und Betroffenen großzügig den Zugang zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen.

Die agah befürwortet im Aktionsprogramm „Integration“ (2008 - 2013) deshalb eine Vereinheitlichung des Geltungszeitraums der Duldung von Flüchtlingen auf mindestens 6 Monate, da in jeder Stadt bzw. jedem Landkreis dabei unterschiedlich verfahren werden kann

und wird. Die Überlegungen für die unterschiedliche Handhabung sind oft nicht nachvollziehbar und erscheinen willkürlich.

Weiterhin fordert die agah im Aktionsprogramm Maßnahmen, damit ehemals Geduldete, die nach der IMK-Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006 oder gemäß § 104a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, unter Anrechnung der Duldungszeiten der Zugang zur Aufenthaltsverfestigung und damit die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis möglich wird. Viele ehemals Geduldete, die aufgrund der Bleibe- bzw. Altfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, erfüllen bereits die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis. Eine Übergangsvorschrift ist in diesen Fällen aber nicht vorgesehen, sodass sie noch mehrere Jahre bis zu einer Aufenthaltsverfestigung warten müssen, obwohl sie zum Teil bereits 20 Jahre hier leben.

Die agah setzt sich im Aktionsprogramm „Integration“ ein für eine Bundesratsinitiative, mit der eine Neuauflage der gesetzlichen Altfallregelung in regelmäßigen Zeitabständen erreicht werden soll. Durch den im Gesetz festgelegten Stichtag, an dem sich Betroffene bereits seit sechs (Familien) bzw. acht Jahren (Einzelpersonen) in Deutschland aufgehalten haben müssen, ist es für Betroffene zum Teil unmöglich, von der gesetzlichen Altfallregelung zu profitieren. Auch wenn sie im Übrigen die geforderten Voraussetzungen erfüllen, ist der Zeitpunkt ihrer Einreise entscheidend. Ausnahmen sind unmöglich. Durch eine Anpassung des Stichtages in regelmäßigen zeitlichen Abständen könnte die Anzahl potenziell Begünstigter erhöht und Willkür vermieden werden.

Entsprechend der Formulierung des § 104a AufenthG sind allerdings lediglich geduldete Ausländer/innen von der Altfallregelung erfasst. Demgegenüber konnten von der Bleiberechtsregelung durch den IMK-Beschluss vom 17.11.2006 alle ausreisepflichtigen Ausländer/innen profitieren und die Regelung kam einem größeren Personenkreis zugute. Die Forderung nach Maßnahmen, um die Altfallregelung auf alle ausreisepflichtigen Ausländer/innen anwenden zu können, findet sich daher ebenfalls im Aktionsprogramm, ebenso ein Appell für eine großzügige Handhabung zugunsten der Antragsteller/innen bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 25 Abs.5 AufenthG. Selbst wenn für Betroffene eine Ausreise unmöglich ist, ist es immer

noch sehr schwer, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten

3.5.1.7 Petitionen und Einzelfälle

Die agah wurde - wie in den Vorjahren auch - in den Jahren 2006 bis 2009 mit großen Mengen von Anfragen, Anliegen und Unterstützungsbitten kontaktiert. Überwiegend wurde um Information gebeten oder Hilfe gesucht, allerdings befanden sich auch Bitten um Unterstützung einer Petition darunter. Ende des Jahres 2008 kamen Wünsche, eine Eingabe an die Härtefallkommission aufzugreifen, hinzu (vgl. 3.5.3). Die Betroffenen selbst wandten sich ebenso an die agah, wie ihre Familienangehörigen oder Freunde, aber natürlich auch Mitglieder von Ausländerbeiräten.

Die Anfragen in diesen Einzelfällen betrafen unterschiedlichste Sachverhalte und nahmen demzufolge auf verschiedenste Rechtsgebiete Bezug. Bedingt durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und die damit einhergehenden Änderungen bestanden allerdings konkrete Verständnisfragen dazu, wie etwa beim Ehegattennachzug im Vordergrund (vgl. 3.5.1.3.2). Deutlich zugenommen haben die Fälle mit EU-rechtlichem Bezug oder Konstellationen, in denen die Rechtsordnung verschiedener Staaten tangiert wird (etwa ein türkisches Ehepaar, das bisher in Deutschland zusammenlebt und der Ehemann vom Arbeitgeber in die Schweiz versetzt werden soll oder eine kroatische Staatsangehörige, die zunächst in Deutschland wohnte und dann mit ihrem französischen Ehemann nach Frankreich zog und jetzt zurückkehren möchte). Insbesondere bei Fragestellungen, die über das deutsche Ausländerrecht hinausgehen, ist die agah oftmals auch nicht in der Lage, unmittelbar weiterzuhelfen und muss sich darauf beschränken, die Betroffenen an sachkundige Stellen weiter zu vermitteln.

Die Möglichkeit, per E-Mail mit der agah in Kontakt zu treten, wurde im Berichtszeitraum weiter intensiv genutzt und hält sich im Hinblick auf die Häufigkeit mittlerweile gleichauf mit telefonischen Anfragen.

Bei geeigneten Anliegen, sei es Einzelfallanfrage oder Petition, die sich durch besondere Aspekte auszeichneten oder eine Tragweite innehatten, der eine über den jeweiligen Einzelfall hinausgehende

Bedeutung zukam, wurde von der agah versucht, eine Lösung zu finden. Eine solche Lösung kann bedeuten, im speziellen Fall Unterstützung zu leisten, ggf. auch grundlegende Missstände herauszuarbeiten und deutlich zu machen. Im letzteren Fall kommt es darauf an, die grundlegende Bedeutung zu vermitteln. Es wurden dabei jeweils alle zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten (Kontakte zu Rechtsanwält/innen, Behördenvertretern und Politikern) genutzt. Sofern zu dem zuständigen Ausländerbeirat vor Ort noch kein Kontakt aufgenommen worden war und eine örtliche Problemlösung möglich erschien, wurde der betreffende Ausländerbeirat von der agah eingebunden. Die agah möchte gerade auf die Einwirkungsmöglichkeiten der Ausländerbeiräte vor Ort nicht verzichten. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit einzelnen Ausländerbeiräten, die sich mit problematischen Einzelfallanfragen an die agah wandten, war eine verstärkte Nutzung und damit Fortsetzung einer wünschenswerten Entwicklung festzustellen. Allerdings zeigte sich an einigen Beispielen sehr deutlich, wie wichtig eine konkrete und umfassende Ermittlung des Lebenssachverhaltes zur Vorbereitung ist, denn nur dann kann ein Fall zutreffend rechtlich gewürdigt und beurteilt und die Erfolgsaussichten realistisch eingeschätzt werden.

In einigen Fällen gelang es durchaus, ein Ergebnis zu erzielen, dass für alle zufriedenstellend war. Dennoch sieht sich die agah vor die Realität gestellt, dass im Rahmen einer Einzelfallunterstützung nicht jedes Mal die gewünschte Lösung erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung von Petitionen.

Das Petitionsrecht gibt jeder Bürgerin und jedem Bürger die Möglichkeit, sich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren. Grundgesetz und Hessische Verfassung garantieren das Recht, sich direkt an die Volksvertretung zu wenden. Für die Formulierung der schriftlichen Eingabe gibt es daher keinerlei Formvorschriften. Die Eingebenden (Petenten) sollen ihr Anliegen so vortragen, wie sie es sehen und wie es ihnen ihre Ausdrucksmöglichkeiten erlauben. Das Anliegen muss sich aber auf eine Verwaltungsentscheidung oder Gesetzeslücke beziehen und eine konkrete Sachbitte enthalten. (Auszüge aus: „Das Petitionsrecht - Ein Recht für alle“, Hrsg. Hessischer Landtag 2004).

Betroffene setzen oftmals sehr große Hoffnungen in eine Petition. Es

ist aber zu bedenken, dass es sich bei einer Petition um ein außergerichtliches Verfahren handelt. Wenn auch das Parlament einen weiten politischen Entscheidungsspielraum besitzt, sind mit einer Petition keine unbegrenzten Eingriffsmöglichkeiten verbunden. Der Petitionsausschuss ist an gerichtliche Entscheidungen gebunden und kann diese weder überprüfen, aufheben oder abändern. Er kann der jeweiligen Behörde auch nicht raten, entgegen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden. Deshalb ist gründlich zu überdenken, welches strategische Ziel mit der Petition verfolgt werden soll. Eine Petition vermittelt auch keinen Anspruch auf einen weiteren Aufenthalt, während die Eingabe geprüft wird.

Die agah nimmt die Hoffnungen der Betroffenen auf eine Unterstützung ihres Anliegens sehr ernst, kann aber leider nicht jeden Fall unterstützen. Bevor eine Entscheidung darüber getroffen werden kann, muss die jeweilige Sach- und Rechtslage ermittelt und geprüft werden. Dies bringt stets einen großen Aufwand mit sich. Oftmals sind durch Gerichtsurteile bereits unumstößliche Fakten geschaffen worden. Einige Sachen wurden der agah zu spät mitgeteilt, um überhaupt noch reagieren zu können. Wieder andere Fälle wurden trotz Nachfragen so ungenau geschildert, dass eine Beurteilung nicht möglich war.

Der nachfolgende Überblick soll die wesentlichen Problemstellungen bieten, mit denen sich Ratsuchende in den Jahren 2006/2007/2008/2009 an die agah wandten.

Mehrere Anfragen standen mit Abschiebungen in Zusammenhang und betrafen sowohl Fälle, in denen eine solche bereits erfolgt war und Schwierigkeiten im Hinblick auf eine gewünschte Wiedereinreise bestanden, als auch Konstellationen, in denen die zwangsweise Beendigung des Aufenthalts durch eine Abschiebung drohte.

Oftmals handelte es sich auch um den Bereich des Familiennachzugs und betraf den Nachzug von Kindern, die Beschaffung notwendiger Papiere für eine Eheschließung, den Verdacht einer Scheinehe oder die seit September 2007 nachzuweisenden Sprachkenntnisse für nachziehende Ehegatten (vgl. 3.5.1.3.2). Auch Auskünfte zu Möglichkeiten des Nachzugs von Großeltern wurden von der agah erbeten. Gerade in diesem Punkt lassen die gesetzlichen Vorgaben al-

lerdings kaum Spielräume zu. Ganz überwiegend, in mehr als fünfzig Prozent aller Fälle, standen im Berichtszeitraum jedoch Fragen rund um die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) oder Fragen zur Einbürgerung bzw. Beibehaltungsgenehmigung bei einer Einbürgerung im Mittelpunkt der Erkundigungen. Wie in den Vorjahren wandten sich dabei auch ausländische Staatsangehörige, die inzwischen das Rentenalter erreicht haben und nur eine geringe Rente beziehen, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht, an die agah. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen an dieser Stelle nur einige Beispiele wiedergegeben werden:

- August 2006: Die Abschiebung eines jungen, türkischen Staatsangehörigen kurz vor dem endgültigen Beschluss einer Altfallregelung nahm die agah zum Anlass, einen Appell an den Hessischen Innenminister zu richten, bei potentiell Bleibeberechtigten von Abschiebungen einstweilen abzusehen (vgl. 3.5.1.4).
- September 2006: Bitte um Informationen zur Beibehaltungsgenehmigung eines deutschen Staatsangehörigen, der in Schweden lebt und nun dort eingebürgert werden möchte.
- November 2006: Anfrage eines deutsch-angolanischen Paares mit einem gemeinsamen Kind nach der Möglichkeit einer Eheschließung bei fehlender Geburtsurkunde des angolanischen Mannes.
- Januar 2007: Fall eines iranischen Staatsangehörigen, der inzwischen Rentner ist, Grundsicherungsleistungen bezieht und eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Der Betroffene versuchte, eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten oder eingebürgert zu werden und bat die agah um Hilfe. Obwohl sich die agah mehrfach mit dem HMdIS in Verbindung setzte, konnte letztlich kein befriedigendes Ergebnis in dieser Sache erreicht werden, was auch mit der leider geringen Kooperation des Betroffenen in ursächlichem Zusammenhang stand.
- März 2007: Bitte um Unterstützung eines marokkanischen Hochschul-Absolventen, der nach erfolgreichem Abschluss seines Studiums in Deutschland arbeiten wollte (vgl. 3.1.5.3).
- Mai 2008: Anfrage des Ausländerbeirates Karben wegen

eines chilenischen Ehepaares. Der Ehemann war zunächst als Asylberechtigter anerkannt, verzichtete jedoch vor mehreren Jahren auf diese Rechtsstellung. Insgesamt lebte er bereits seit 16 Jahren in Deutschland und war 2005 arbeitslos geworden. Seitdem bezog er ALG II. Die Ehefrau war 2003 nach Deutschland eingereist und hatte eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung erhalten. Da der Lebensunterhalt inzwischen nicht mehr durch den Ehemann sichergestellt werden konnte, beabsichtigte die Ausländerbehörde, den Antrag der Ehefrau auf Aufenthaltsverlängerung abzulehnen. Die agah setzte sich mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in Verbindung. Allerdings konnte im Berichtszeitraum kein abschließendes Ergebnis erreicht werden.

- November 2008: Mit der Situation chinesischer Schüler/innen befasste sich eine Anfrage der Kommunalen Ausländerinnen- und Ausländervvertretung Frankfurt (KAV). Allerdings wurden trotz mehrfacher Nachfragen keine weiteren Details mitgeteilt, so dass es der agah nicht möglich war, die Angelegenheit zutreffend zu beurteilen.
- Ende des Jahres 2008 wandte sich zudem der Ausländerbeirat Rüsselsheim mit der Bitte um Unterstützung der Petition einer Kurdin an die agah. Im Hinblick auf die erbetene Unterstützung waren noch Einzelfragen - auch mit dem Ausländerbeirat - zu klären. Deshalb konnte die Angelegenheit im Berichtszeitraum nicht abschließend bearbeitet werden.

3.5.1.8 Integrationskurse

In das Aufenthaltsgesetz 2005 wurde ein Rechtsanspruch - allerdings auch eine Teilnahmeverpflichtung - auf einen Integrationskurs aufgenommen, der sich auf Migrant/innen bezieht, deren Aufenthalt auf Dauer, d.h. mehr als ein Jahr, angelegt ist.

Die Integrationskurse beinhalteten im Berichtszeitraum einen Deutschkurs (600 Stunden) und einen Orientierungskurs, der Kenntnisse zu Staat, Gesellschaft und Geschichte Deutschlands vermitteln soll (30 Stunden). Teilnahmeberechtigte Migrant/innen können beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Zulassung zu

den Kursen beantragen. Die Einzelheiten bezüglich der Integrationskurse wurden durch eine gesonderte Integrationskursverordnung geregelt.

Durch das Gesetz zur Umsetzung ausländer- und asylrechtlicher Richtlinien der EU wurde der Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs bei erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch auf deutsche Staatsangehörige (etwa Spätaussiedler), die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, erweitert und in § 98 Abs.2 Nr.4 AufenthG ein Bußgeldtatbestand aufgenommen, falls einer Aufforderung der Ausländerbehörde/des Trägers für Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Teilnahme am Integrationskurs nicht nachgekommen wurde (Verpflichtung gemäß § 44a Abs.1 Satz 1 Nr.3, Satz 2 und 3 AufenthG).

Die Durchführung der Integrationskurse in Hessen stand im Mittelpunkt eines Gesprächs, das der agah-Vorstand am 09.05.2006 mit Vertretern des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führte. Es wurde Verbesserungsbedarf bei den Integrationskursen angemahnt. Dazu führten die Vertreter des BAMF aus, dass dies nur durch die Sprachkursträger zu bewältigen sei. Das BAMF könne außer der Stundenzahl den Sprachkursträgern keine Inhalte vorschreiben. Allerdings sei der Abschlusstest einheitlich ausgestaltet. Die Sprachkursträger sollten zukünftig dazu verpflichtet werden, Einstufungstests bei allen Teilnehmern durchzuführen. Damit würde das Niveau der Kurse verbessert. Letztlich sei dies auch besser für die Teilnehmer/innen. Es sei jedoch festzustellen, dass sich die Anzahl der Teilnehmer, die die Kurse bis zum Ende mitmachen, erhöht habe.

Am 07.03.2007 war die agah ferner in der Veranstaltung „Netzwerk für Integrationskurse“ in Gießen, Veranstalter: VHS, Integrationsbeauftragter, AB Gießen, Verbände, präsent.

In einem an die agah gerichteten Schreiben, welches allerdings im August 2008 anonym zugesandt wurde, wurde die telc GmbH kritisiert. Die telc GmbH wird als Tochtergesellschaft des Deutschen Volkshochschulverbandes betrieben. Zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der telc GmbH besteht ein Vertrag zur Durchführung der Prüfung Zertifikat Deutsch als Abschlusstest in

Integrationskursen. In dem erwähnten Schreiben wurde gerügt, dass die telc GmbH einerseits als gemeinnützige Einrichtung Steuervorteile genieße, auf der anderen Seite aber hohe Gewinne aus öffentlichen Geldern erwirtschaftete. Die agah maß der Angelegenheit trotz der anonymen Zusendung Bedeutung bei und wandte sich mit Schreiben vom 25.08.08 an die DVV-Geschäftsstelle in Bonn. Es wurde um eine Stellungnahme gebeten. Dazu ging keine Antwort ein.

Die Veranstaltung "Integrationskurse - und nun?", die im Mai 2009 in Gießen stattfand, nahm der agah-Vorstand zum Anlass, Unterlagen zu dieser Tagung anzufordern und einen Vertreter des BAMF einzuladen, um mehr über die verwendeten Lehrmaterialien und Erfolgsquoten der Kursteilnehmer/innen von Integrationskursen erfahren zu können.

3.5.2 Ausländerbehörden

Menschen mit Migrationshintergrund fühlen sich in Behörden oftmals einer Ungleichbehandlung ausgesetzt. Insbesondere das Verhalten von Mitarbeiter/innen von Ausländerbehörden wird sehr kritisch betrachtet und oftmals auch gerügt. Mitunter ist dieser Eindruck zwar unbegründet, in vielen Fällen jedoch nachvollziehbar. Ausländerbehörden haben in vielen Fällen Ermessensentscheidungen zu treffen, die weitreichende Auswirkungen auf die gesamte Lebenssituation der Betroffenen haben. Handlungsspielräume sollten auf allen Ebenen im positiven Sinne für Betroffene genutzt werden. Deshalb fordert die agah im Aktionsprogramm „Integration“ (2008 - 2013) eine Ermessensausübung bei Verwaltungsentscheidungen zugunsten der Betroffenen, wann immer dies möglich ist.

Mit der Praxis einer hessischen Ausländerbehörde bei der Bearbeitung von Aufenthaltstiteln beschäftigte sich der agah-Vorstand deshalb im Jahr 2007. Unabhängig voneinander wandten sich im November 2007 zwei Familien an die agah und kritisierten das persönliche Verhalten einer Mitarbeiterin einer Ausländerbehörde ihnen gegenüber, wobei es sich in beiden Fällen um die gleiche Mitarbeiterin handelte. Ein Fall betraf die Einstellung eines Au-Pair-Mädchens, der andere Fall den Nachzug von zwei Kindern. Das Verhalten der Mitarbeiterin wurde jeweils als unkooperativ und aufbrausend geschildert, ihr Auftreten den Antragsteller/innen gegenüber sei von Willkür und

Anmaßung geprägt. Der Kindernachzug werde schleppend bearbeitet. Gerade bei Ausländerbehörden sollte wegen der immer wieder geäußerten Befürchtungen und negativen Erlebnisse von Migrant/innen sehr darauf geachtet werden, dass die Mitarbeiter/innen nicht unnötig autoritär oder selbstherrlich erscheinen und agieren. Die agah nahm deshalb mit dem Landrat der betreffenden Ausländerbehörde Kontakt auf und richtete die Bitte an ihn, sich für ein angemessenes Verhalten der Behördenmitarbeiter/innen einzusetzen. Auch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wurde über den Vorgang informiert. Nachdem im Dezember 2007 eine Rückantwort des Landrates bei der agah eingegangen war, in dem dieser zu den Beschwerden Stellung nahm, wurde dieses Schreiben den Betroffenen zur Kenntnis weitergegeben. Leider konnte im Fall des beantragten Kindernachzugs bis zum Ende des Berichtszeitraums weiterhin kein Ergebnis erreicht werden.

Im November 2008 nahm der Ausländerbeirat Hattersheim wegen der gleichen Ausländerbehörde Kontakt zur agah auf. Es handelte sich um das Anliegen einer kenianischen Staatsangehörigen, die als Au-Pair-Mädchen nach Deutschland gekommen war. Mit ihrer Gastfamilie sei es zu Schwierigkeiten gekommen. Nach einiger Zeit habe die Betroffene eine neue Au-Pair-Stelle gefunden und angetreten. Allerdings habe ihr die Vermittlungsagentur keinen Hinweis darauf gegeben, dass der Aufenthaltstitel in diesem Fall auf die neue Au-Pair-Familie umgeschrieben werden musste. Da dies nicht geschah, wurde die Aufenthaltserlaubnis ungültig und die Ausländerbehörde teilte schriftlich mit, dass die Betroffene ausreisen müsse. Bei der Ausreise könne eine Vorabzustimmung für die Botschaft mitgegeben werden, falls die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die neue Au-Pair-Familie und zum Zeitpunkt der Ausreise die Zustimmung der Arbeitsagentur vorliegen sollten. Die Betroffene argumentierte, Ausreise und Wiedereinreise verursachten ihr nur Kosten und Aufwand und bat darum, die Aufenthaltserlaubnis im Inland zu erneuern und ihr Anliegen bei der zuständigen Ausländerbehörde zu unterstützen. Die agah bemühte sich sehr, in dieser Angelegenheit zu vermitteln und eine gütliche Lösung zu erreichen. Erst später wurde die agah dann darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Betroffene auch die neue Au-Pair-Familie inzwischen bereits wieder verlassen hatte und bei ihrem Lebensgefährten eingezogen war. Dies bedeutete, dass in der Sache

eine geänderte Sach- und Rechtslage vorlag. Im Ergebnis führte die Verhaltensweise der Betroffenen, die Situation erst verspätet richtig darzustellen, dann dazu, dass eine einvernehmliche Lösung nicht mehr gefunden werden konnte.

Clearingstelle für aufenthaltsrechtliche Fragen

Da im Landkreis Offenbach eine Clearingstelle für aufenthaltsrechtliche Fragen eingerichtet wurde, empfahl der Kreisausländerbeirat Offenbach im September 2009 in einem Antrag an das agah-Plenum die Einrichtung einer solchen Clearingstelle unter Beteiligung des entsprechenden Ausländerbeirates in den jeweiligen Gebietskörperschaften. Dieser Antrag fand die Zustimmung der Delegierten. Bei der Clearingstelle für aufenthaltsrechtliche Fragen handelt sich um eine von der Fachdienstleitung unabhängige Anlaufstelle innerhalb der Ausländerbehörde, in der der Kreisausländerbeirat Offenbach vertreten ist. Da die Clearingstelle hinsichtlich des Verfahrens der „Anhörung“ zugeordnet ist, soll unter Beteiligung des Kreisausländerbeirats eine vertiefte Auseinandersetzung mit den persönlichen Verhältnissen der Antragsteller und den gegebenen humanitären Belangen herbeigeführt werden.

Die Ausländerbeiräte wurden mit Rundschreiben vom 12.11.2009 über das nachahmenswerte Modell informiert und darauf aufmerksam gemacht, in den hessischen Städten und Kreisen anzuregen, nach dem Vorbild des Kreises Offenbach ebenfalls eine Clearingstelle für aufenthaltsrechtliche Fragen einzurichten.

3.5.3 Härtefallkommission

Bereits seit Herbst 1996 wurde in der agah die Notwendigkeit der Einrichtung einer Härtefallkommission auf Landesebene intensiv diskutiert. An die Härtefallkommission können sich Flüchtlinge, Migrant/innen und Vertriebene wenden und in einer Eingabe darstellen, warum ihrer Meinung nach eine Aufenthaltsbeendigung zu humanitären Härten führt oder aus anderen Gründen nicht vertretbar erscheint. Der agah-Vorstand hatte sich am 22.04.1998 für die Einrichtung einer Härtefallkommission auch in Hessen ausgesprochen und seitdem

versucht, eine Entscheidung zugunsten der Schaffung einer solchen Institution herbeizuführen (vgl. Vorjahresberichte).

Mit § 23a des zum 01. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde erstmals eine Möglichkeit geschaffen, durch Landesverordnung eine Härtefallkommission einzurichten. Mit der Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 hatte die hessische Landesregierung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission eingerichtet. Darin war festgelegt, dass die Kommission aus 19 Mitgliedern des Hessischen Landtags, in aller Regel zugleich Mitglieder des Petitionsausschusses, bestand, die auf Vorschlag des Landtages vom Minister des Innern und für Sport für die Dauer der Legislaturperiode berufen werden. Nach dem Abschluss der langwierigen Bemühungen um eine Einrichtung des Gremiums wurde gerade die Zusammensetzung der Härtefallkommission aber weiterhin diskutiert.

Eine Änderung hinsichtlich der Erweiterung um Mitglieder zivilgesellschaftlicher Gruppen war im Jahr 2008 dann Gegenstand des Gesetzentwurfs der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionsgesetz HFKG) - Drucks. 17/109, des Antrags der Fraktionen der CDU und der FDP betreffend Härtefallkommission nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes - Drucks. 17/57 - und des dringlichen Antrags der Fraktion der SPD betreffend Änderung der Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission - Drucks. 17/79 -. Die agah erhielt im Juni 2008 Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf und den Anträgen Stellung zu nehmen.

In ihren Ausführungen begrüßte die agah ausdrücklich die im Gesetzentwurf und in beiden Anträgen beabsichtigte Erweiterung der Härtefallkommission. Es ist weder rechtlich erforderlich, noch aus sachlichen Gründen sinnvoll oder gerechtfertigt, dass die Härtefallkommission ausschließlich nur mit Abgeordneten besetzt wird. Auch in anderen Bundesländern ist dies nicht üblich.

Die Änderung bzw. Erweiterung bei der Besetzung der Härtefallkommission führt dazu, dass externer Sachverstand einbezogen und genutzt werden kann. Das Gremium würde vorangebracht, wenn unterschiedliche Sichtweisen zur Geltung kommen. Dies ist von

besonderer Bedeutung und hoher Wichtigkeit. Bei den Fällen, denen sich die Härtefallkommission annimmt, handelt es sich um besonders gelagerte Ausnahmefälle. Es ist sinnvoll und entspricht der Aufgabenstellung der Härtefallkommission, wenn solche besonderen Ausnahmesituationen auf Basis unterschiedlicher Auffassungen entschieden werden und zuvor eine Meinungsbildung unter umfassender Einbeziehung der unterschiedlichen Sichtweisen erfolgt. Letztlich wird damit die Wahrnehmung der Entscheidungen der Härtefallkommission gestärkt.

Hinsichtlich der zukünftigen Zusammensetzung des Gremiums sprach sich die agah zwar im Prinzip für den im dringlichen Antrag der Fraktion der SPD enthaltenen Vorschlag aus. Dieser sollte jedoch mit den im Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN genannten Gruppierungen ergänzt werden. Dies würde zu einer möglichst breiten Besetzung der Härtefallkommission beitragen und es ermöglichen, den Sachverstand der jeweils genannten Organisationen einzu beziehen. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die im Vorschlag der Fraktion der SPD genannten Vertreter der Fraktionen nicht zugleich Mitglied des Petitionsausschusses sind.

Das Härtefallverfahren sollte nicht länger von der Voraussetzung eines zuvor abgeschlossenen Petitionsverfahrens abhängig sein, sondern als davon unabhängiges Verfahren ausgestaltet werden.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionengesetz HFKG) führte die agah zusätzlich aus, dass sich insbesondere die vorgesehene Form eines Landesgesetzes als vorteilhaft darstellte. In Anbetracht nicht immer eindeutiger politischer Verhältnisse, und daraus möglicherweise resultierender Schwierigkeiten bei der Umsetzung und Ausführung von Verordnungsinhalten, ist die Ausgestaltung als Landesgesetz eindeutig und wirkungsvoller.

Grundsätzlich sollte auf Ausschlussgründe verzichtet werden, damit eine Einzelfallentscheidung, die diesem Wortlaut auch gerecht wird, erreicht werden kann. Ein Negativkatalog mit Aspekten wie mangelnder Sicherung des Lebensunterhalts, Straftaten, Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, illegaler Aufenthalt etc. ist deshalb zu vermeiden.

Um sicherzustellen, dass die Handlungsmöglichkeiten der Härtefallkommission nicht durch Auslegung im Nachhinein eingeschränkt werden, sollte deshalb in das Gesetz ein ergänzender Hinweis Aufnahme finden, wonach eine Anordnung der Härtefallkommission entsprechend der Formulierung des § 23a AufenthG nur im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen kann, ob der Lebensunterhalt gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird.

In § 23a AufenthG ist keine Regelung hinsichtlich des Abschiebungsschutzes für die Betroffenen bei einer Befassung durch die Härtefallkommission enthalten. Damit jedoch nicht vollendete Tatsachen geschaffen werden, die eine positive Entscheidung und ein Ersuchen der Härtefallkommission im Ergebnis ins Leere laufen lassen würden, ist die in §§ 5 Abs.2 und 6 vorgesehene Vorgehensweise bzw. Anordnung eine sinnvolle Ergänzung.

Aus Sicht der agah war es zudem wünschenswert, in § 7 Abs.3 einen ergänzenden Hinweis auf § 29 VwVfG aufzunehmen. § 29 VwVfG sieht Akteneinsicht für die Beteiligten vor, soweit die Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Kommission ist allerdings nicht Beteiligte des Verwaltungsverfahrens und im Rahmen der Vorprüfung war lediglich die Einholung einer Stellungnahme seitens der Ausländerbehörde vorgesehen. Besondere Ausnahmesituationen, mit denen sich die Härtefallkommission zwangsläufig befasst, beruhen meistens auf diffizilen Sachverhalten. Es ist oftmals unerlässlich, sich gerade in diesen Fällen auf dem Wege der Akteneinsicht einen detaillierten Einblick in den Lebenssachverhalt und den Verfahrensablauf zu verschaffen, um zu einer sachgerechten Beurteilung gelangen zu können.

Zum dringlichen Antrag der Fraktion der SPD betreffend Änderung der Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission wies die agah darauf hin, dass die Anordnung der Landesbehörde gemäß der Regelung in § 23a Abs.1 S.2 AufenthG unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen kann, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt sichern kann oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG den Unterhalt sichern wird. Allerdings ist dies nach dem Wortlaut des § 23a Abs.1 S.2 AufenthG auf Einzelfälle beschränkt.

Nach Auffassung der agah stellt die Sicherung des Lebensunterhalts - wenn dies auch auf Einzelfälle beschränkt bleibt - eine sehr hohe Hürde dar. Eine solche Einschränkung sollte deshalb vermieden werden. Dennoch war die vorgesehene Änderung zu begrüßen. Die bisherige Formulierung des § 6 der Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission schloss eine Anordnung überhaupt aus, wenn die/der Ausländer/in nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt zu sichern. Diese Formulierung ging noch über das AufenthG hinaus und schränkte die Handlungsmöglichkeiten der Härtefallkommission ein.

Da sich die Härtefallregelung in der Praxis bewährt hat und etlichen Menschen in Notlagen auf der Grundlage des § 23a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und damit geholfen werden konnte, plädierte die agah darüber hinaus auch für eine unbefristete Beibehaltung der gesetzlichen Grundlage des § 23a AufenthG und vertiefte ihre Argumentation in der mündlichen Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags zu dem oben aufgeführten Gesetzentwurf bzw. den Anträgen. In dieser öffentlichen Anhörung, die am 21.08.2008 stattfand, wurde die agah durch Yilmaz Memisoglu vertreten.

Die Besetzung der Härtefallkommission ist durch ein/das Gesetz vom 30. September 2008 erweitert worden. Die Härtefallkommission bestand danach aus 17 Vertreter/innen, die von den Kirchen und anderen Nichtregierungsorganisationen oder von staatlichen oder kommunalen Stellen vorgeschlagen wurden. Mit je einem Sitz war vertreten:

- ◆ • die Katholische Kirche,
- ◆ • die Evangelischen Kirchen,
- ◆ • die Liga der Freien Wohlfahrtspflege (zwei Mitglieder),
- ◆ • der Hessische Flüchtlingsrat,
- ◆ • Amnesty International,
- ◆ • die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah),
- ◆ • die Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros,
- ◆ • die Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel,
- ◆ • die Landesärztekammer,
- ◆ • die Kommunalen Spitzenverbände (je ein Mitglied),

- ◆ • das für das Ausländerrecht zuständige Innenministerium (zwei Mitglieder),
- ◆ • das für Integration zuständige Ministerium (zunächst das Sozialministerium, derzeit das Ministerium für Justiz und Integration) und
- ◆ die zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungspräsidien.

Für die agah nahm im Berichtszeitraum der Vorsitzende, Corrado Di Benedetto, die Aufgabe als Mitglied der Härtefallkommission wahr. Die Härtefallkommission hat am 21. November 2008 mit der ersten, konstituierenden Sitzung ihre Arbeit aufgenommen, noch im Jahr 2008 fand eine weitere Sitzung statt (17.12.2008). Bis Ende 2009 wurden weitere elf Sitzungen abgehalten.

§ 4, Abs.1 Härtefallkommissionsgesetz- HFKG (Verfahren) besagt:

„Die Härtefallkommission wird nur bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern tätig, für die eine hessische Ausländerbehörde zuständig ist. Bei Eingaben sind alle Gesichtspunkte darzulegen, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten. Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen“.

Die Mitarbeit in der Härtefallkommission bringt eine intensive zeitliche und fachliche Beanspruchung mit sich, da die Eingaben sorgfältig vorbereitet werden müssen. Teilweise ist es erforderlich, mit den Eingebenden selbst und/oder Personen, die sie unterstützen, Gespräche vorab zu führen (etwa am 22.06.2009, 09.09.2009, 21.09.2009, 09.11.2009). In einem Fall wurde am 06.05.2009 Akteneinsicht genommen. Zusätzlich fand zwischen den NGO-Mitgliedern in der Härtefallkommission ein regelmäßiger Austausch statt (12.01.2009, 23.03.2009, 28.07.2009, 26.11.2009) und am 29.04.2009 ein Gesprächstermin zur Härtefallkommission mit Barbara Cardenas, DIE LINKE.

Anfang des Jahres 2009 zeichnete sich ab, dass es durch den Koalitionsvertrag der neuen Hessischen Landesregierung zu einer Umgestaltung der Härtefallkommission kommen würde. Die agah äußerte sich hierzu am 03.02.2009 in einem Interview mit dem epd-

Hessen. Im September 2009 wurde der agah dann der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Dieser Entwurf beinhaltet im Wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Besetzung der Härtefallkommission, die Aufnahme etwaiger Ausschlussgründe und eines Quorums bei der Abstimmung.

Die agah machte in ihrer schriftlichen Stellungnahme als auch der mündlichen Anhörung am 24.09.2009 im Innenausschuss des Hessischen Landtags deutlich, dass sich die breite Besetzung der Härtefallkommission bewährt habe. Der Sachverstand und die unterschiedlichen Sichtweisen, die durch die Einbeziehung einer Vielzahl unterschiedlicher Gruppierungen in das Gremium Härtefallkommission einfließen, führen dazu, dass Einzelfälle im Hinblick auf alle möglichen etwaigen Härten gewürdigt werden können. Das Gremium hat sich als leistungsfähig erwiesen. Fraglich war daher, ob eine Erweiterung der Kommissionsbesetzung nicht auch zu Lasten der Übersichtlichkeit und Praktikabilität gehen würde.

Auch die Aufnahme eines vorangegangenen abgeschlossenen Petitionsverfahrens als Voraussetzung für ein Härtefallverfahren würdigte die agah kritisch, denn damit wird sowohl das Arbeitsaufkommen des Petitionsausschusses erhöht, als auch Betroffene durch zusätzliche Verfahrensschritte belastet.

Auf Ausschlussgründe sollte nach Auffassung der agah bei Härtefalleingaben grundsätzlich verzichtet werden, damit eine Einzelfallentscheidung, die diesem Wortlaut auch gerecht wird, erreicht werden kann. Ein Negativkatalog, der auf etwaige Straftaten oder Verstöße gegen die behördlichen Mitwirkungspflichten Bezug nimmt, schränkt die Handlungsmöglichkeiten, die Kompetenz, aber auch die Verantwortung der Härtefallkommission unnötig ein. Die Härtefallkommission sollte ihre gesetzliche Aufgabe, Feststellungen über dringende humanitäre oder persönliche Gründe zu treffen, die die weitere Anwesenheit einer/s Ausländers/in im Bundesgebiet rechtfertigen, ohne Vorgaben und Einschränkungen durchführen können. Nur wenn ihr ein möglichst weiter Handlungsspielraum zugestanden wird und offen steht, kann sie diese Aufgabe erfüllen. Die Festlegung spezieller Ausschlussgründe beeinträchtigt die Flexibilität und lässt es nicht mehr zu, den Besonderheiten jedes Einzelfalles gerecht zu werden.

Die Härtefallkommission sollte in der Lage sein, zu einem eigenen, uneingeschränkten Meinungsbild zu gelangen. Das Argument einer gleichförmigen Bearbeitung der Härtefalleingaben kann eine solche Einschränkung nicht aufwiegen.

Gerade dann, wenn Straffälligkeit und humanitäre Aspekte in einem Einzelfall aufeinander treffen, bedarf dies einer intensiven Auseinandersetzung mit den individuellen und unterschiedlichen Besonderheiten, um der Intention der größtmöglichen Einzelfallgerechtigkeit genügen zu können. Indem bei solchen Eingaben eine gleichförmige Bearbeitung vorgeschrieben wird, wird dies verhindert.

Der Ausschlussgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflichten durch Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände oder vorsätzliche Verzögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung beinhaltet nach Einschätzung der agah ebenfalls eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Härtefallkommission. Es existieren höchst unterschiedliche Sichtweisen, durch welche Handlung die Ausländerbehörde getäuscht oder behördliche Maßnahmen im obigen Sinn verzögert oder behindert wurden. Positive Integrationsleistungen, die die Betroffenen erbracht haben, können bei einem generellen Ausschluss zudem keine Berücksichtigung mehr finden.

Das Härtefallkommissionsgesetz wurde geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2009 und die geplanten Änderungen damit eingeführt.

Die agah hat in das Aktionsprogramm „Integration“ (2008 - 2013) die Forderung aufgenommen, für die Möglichkeit, in besonders gravierenden Einzelfällen abweichend von der Rechtslage die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis empfehlen zu können, auch im kommunalen Bereich die Voraussetzungen zu schaffen und zu unterstützen.

3.5.4 Menschen ohne Aufenthaltsstatus (Illegalität)

Ausländische Staatsangehörige, die sich ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland befinden, halten sich illegal hier auf. Schätzungen zufolge leben und arbeiten zwischen 500 000 und 1

Million Menschen ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland. Die Betroffenen befinden sich in einer ungesicherten und ausweglosen Lage. Die fortgesetzte Tabuisierung des Themas hilft niemandem.

Mit der Organisation einer Tagung, die sich mit der Situation sog. "Illegaler" auseinandersetzt, Probleme ausleuchtet und Lösungsansätze vermittelt, war bereits Ende des Jahres 2004 begonnen worden. Das letzte Vorbereitungstreffen fand am 30.01.2006 in Frankfurt statt. Die gut besuchte Tagung wurde unter dem Titel „Menschen ohne Papiere - Soziale Rechte in Deutschland und im europäischen Vergleich“, am 27. und 28.03.2006 in Schmitten als gemeinsame Veranstaltung der Ev. Akademie Arnoldshain, Ev. Regionalverband Frankfurt, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V. und dem AMKA durchgeführt. Die agah hatte sich aus finanziellen Gründen leider nicht als Mitveranstalterin beteiligen, sondern lediglich so weit wie möglich Unterstützung leisten können. Sowohl agah-Vorstandsmitglieder als auch Mitarbeiter/innen der agah-Geschäftsstelle nahmen an der Veranstaltung teil.

Schulbesuch von Kindern ohne Aufenthaltsstatus

Der Schulbesuch auch von Kindern ohne Aufenthaltsstatus ist der agah seit langem ein besonderes Anliegen. Deshalb reagierte die agah auf die Ankündigung der Hessischen Kultusministerin Henzler Anfang Februar 2009 im Hessischen Rundfunk, Kindern ohne legalen Aufenthaltsstatus in Hessen den Schulbesuch zu ermöglichen, sehr erfreut und begrüßte diese Absicht ausdrücklich.

Bisher waren nur Kinder mit Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsgestattung in vollem Umfang schulpflichtig. Kindern mit einer Duldung steht hingegen - nur - ein Schulrecht zu. Statuslose Kinder zählen überhaupt nicht zu einer dieser Gruppen. Hinzu kommt, dass öffentliche Stellen nach § 87 Abs. 2 Ziffer 1 AufenthG die Ausländerbehörden ungefragt darüber zu informieren haben, sobald ihnen der Aufenthalt eines Ausländers bekannt wird, der über keine Aufenthaltserlaubnis verfügt. Schulleiter sind zusätzlich per Dienstanweisung verpflichtet, dies umzusetzen, sobald sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entsprechende Informationen erlangen. Es besteht daher für die Leiter der

Schulen zumindest das Risiko einer disziplinarischen Ahndung. Ohnedies werden Kinder an hessischen Schulen nur aufgenommen, wenn sie eine gültige Meldebescheinigung vorlegen können. Für Kinder ohne Aufenthaltsstatus kann in der Regel von ihren Eltern oder Verwandten jedoch keine Meldebescheinigung vorgelegt werden, so dass es in vielen Fällen nicht - oder nicht mehr - zum Schulbesuch kommt. Dennoch gilt auch für diese Kinder grundsätzlich ein Anspruch auf Bildung. Dieser folgt unter anderem durch das Schulpflichtgebot nach § 56 der Hessischen Verfassung und wird auch durch Art. 2 Abs. 1 EMRK und Art. 2 Abs. 1 des 2. Zusatzprotokollens der EMRK vermittelt.

Die Vorlage einer Meldebescheinigung erscheint für die agah jedoch nicht zwingend erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Schulbesuch zu ermöglichen. Das öffentliche Interesse an der Beendigung eines illegalen Aufenthaltes sollte hinter dem Rechtsanspruch der statuslosen Kinder auf Vermittlung von Bildung zurücktreten. Eine Verpflichtung der Schulleiter zur Mitteilung aller Fälle illegalen Aufenthalts, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erlangen, steht damit jedoch in Zusammenhang und beeinträchtigt ebenfalls das Recht der statuslosen Kinder auf Bildung.

Ein angstfreier und verpflichtend geregelter Schulbesuch von Kindern ohne Aufenthaltsstatus auch in Hessen durch eine geeignete Regelung war daher überfällig. Entscheidend ist, dass die Kinder endlich zur Schule gehen können - ohne die Gefahr einer Denunziation und einer Abschiebung. Darüber hinaus wäre es erforderlich, über den Bundesrat eine Änderung von § 87 Abs. 2 S. 1 AufenthG zu erwirken, so dass alle öffentlichen Stellen, die im Bereich Schule tätig sind, von der Meldepflicht ausländerrechtlicher Verstöße ausgenommen werden. Auch hierfür sprach sich die agah ausdrücklich aus.

Mit der Möglichkeit, den Eltern schulpflichtiger Kinder ohne Aufenthaltsstatus ein Aufenthaltsrecht zuzugestehen, befasste sich ein Antrag des Kreisausländerbeirates Gießen, der im agah-Plenum am 06.06.2009 beschlossen wurde und im Zusammenhang mit der eventuellen Inkraftsetzung einer Verordnung in Hessen eingefordert werden sollte.

Im Sommer 2009 meldete sich die agah erneut zu Wort und forderte, eine einvernehmliche Lösung für den Schulbesuch von Kindern ohne

Aufenthaltsstatus zu finden, da es bis dahin bei der Ankündigung verblieben war. In einer Pressemeldung vom 09.07.2009 forderte sie die Hessische Kultusministerin und die Fraktionen des Hessischen Landtags auf, umgehend tätig zu werden, um den betroffenen Kindern bereits zum neuen Schuljahr den Schulbesuch zu ermöglichen.